

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



DIE VERWALTUNGSKOMMISSION

CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 401_3 /12_T2/2020

Aufsichtsrechtliches Verfahren betreffend Vorkommnisse am Bundesstrafgericht – Bericht vom 5. April 2020

Das Wichtigste in Kürze

Die Verwaltungskommission des Bundesgerichts hat ihr aufsichtsrechtliches Verfahren betreffend Vorkommnisse am Bundesstrafgericht abgeschlossen. Es nimmt in seinem Bericht Stellung zu den von der Presse aufgegriffenen Problemfeldern und schlägt acht Massnahmen vor.

Die Verwaltungskommission (VK) des Bundesgerichts (BGer) hat das Präsidium des Bundesstrafgerichts (BStGer) am 6. Januar 2020 im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Verfahrens ersucht, zu den Problemfeldern Stellung zu nehmen, die zuvor von der Presse aufgegriffen worden waren. Das BStGer hat dazu Factsheets erarbeitet und zu den erhobenen Vorwürfen Stellung genommen. Anschliessend hat die VK BGer acht Richterpersonen und die Generalsekretärin des BStGer einvernommen. Zudem hat die VK BGer angeforderte oder ihr spontan eingereichte Unterlagen berücksichtigt, darunter Berichte der Ombudspersonen des BStGer sowie Schreiben des Finanzverantwortlichen und der Personalverantwortlichen. Sämtliche Mitglieder und Angestellten des BStGer wurden zudem darüber orientiert, dass sie sich direkt bei der VK BGer melden können.

Die VK BGer kommt in ihrem Aufsichtsbericht bezüglich der verschiedenen Problemfelder zu folgenden Schlüssen und schlägt acht¹ Massnahmen vor.

Nebentätigkeiten

Die Nebentätigkeiten von fünf Richterpersonen des BStGer, welche gerichtsintern Anlass zu Diskussionen gegeben haben, sind nicht zu beanstanden.

¹ Auf die Massnahme Nr.1, mit der die VK BGer auf die gesetzlich vorgesehene Stellvertretungsregelung bei Verhinderung/Ausstand eines Mitglieds der VK BStGer verweist, wird im Folgenden nicht weiter eingegangen.

Überstunden/Pensenerhöhungen

Bezüglich Pensenerhöhungen bestehen keine Hinweise, dass für die seit Beginn des Jahres 2019 erfolgten Pensenanpassungen bei fünf Mitgliedern des BStGer die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt gewesen wären. Auch in formeller Hinsicht wurde ordnungsgemäss vorgegangen. Fraglich erscheint die Zweckmässigkeit von rückwirkenden Pensenanpassungen. Die VK BGer schlägt als Massnahme vor, Pensenanpassungen künftig nicht mehr rückwirkend zu bewilligen.²

Arbeitszeiten/Arbeitseinsatz

Die Verdächtigungen betreffend Anwesenheit und Arbeitseinsatz der Richterschaft in Bellinzona halten einer Überprüfung nicht stand. Dass Bundesstrafrichterinnen und Bundesstrafrichter im Teilpensum tätig sein können (aktuell acht von zwanzig aktiven Richterpersonen) hat das Seine zu dem in der Presse aufgegriffenen Generalverdacht von Schlendrian und Pflichtvergessenheit bei der Richterschaft beigetragen. Konkret beanstandet wurde, dass ein Mitglied der Strafkammer nicht gemäss seinem Pensum arbeite. Die VK BGer lädt die zuständigen Organe des BStGer ein, Abklärungen zu treffen und bei der Aufsichtssitzung im September Bericht zu erstatten.³

Bezüglich der in der Presse monierten Zunahme des Bestandes an Gerichtsschreibenden – verbunden mit der Verdächtigung, dass sich die Richterinnen und Richter von der Arbeit drücken würden – hält sich die Entwicklung absolut im Rahmen. Die Zunahme der Gerichtsschreiberstellen von 3 im Jahr 2004 zu 23,7 im Jahr 2019 erklärt sich durch die Vervielfachung der Bundesstrafsachen, neue Zuständigkeiten, die gestiegene Komplexität der Fälle und die Einrichtung der neuen Berufungskammer ab 2019.

Spesen

Es gibt keine Anhaltspunkte zu Missbräuchen bei Spesen. Der Posten "Total verschiedene Spesen" betrug am BStGer 2019 rund 23'200 Franken, was als moderat zu bezeichnen ist. Allerdings wird das BStGer eingeladen, die Vergütung von Spesen für die Teilnahme von Gerichtsmitgliedern an politischen Anlässen der Fraktionen und für Kurse zur Vorbereitung auf den Ruhestand zu beenden.⁴

Sexismus

Es gibt keine Hinweise auf Fälle von sexuellen Übergriffen irgendwelcher Art am BStGer, weder physische noch psychische sexuelle Belästigungen, insbesondere keine unter Ausnützung der hierarchischen Überordnung erfolgten Belästigungen oder Zudringlichkeiten.

Der Präsident der Strafkammer hatte im April 2018 mit zwei Gerichtsschreiberinnen über die kritische Arbeitssituation gesprochen und dabei zumindest einer von ihnen gesagt, "nicht schwanger zu werden", ansonsten er nicht sehe, wie die grosse Geschäftslast zu bewältigen sei. Er hatte sich im September 2018 für seine verbale

² Massnahme Nr. 2

³ Massnahme Nr. 3

⁴ Massnahme Nr. 4

Entgleisung förmlich entschuldigt. Beide Gerichtsschreiberinnen nahmen seine Entschuldigung an. Von dieser Lösung hatte das Bundesgericht anlässlich der Aufsichtssitzung mit dem Bundesstrafgericht vom 5. Oktober 2018 Kenntnis genommen.

Kungelei/Liebschaften

Soweit gerichtsinterne Liebschaften unter Beteiligung von Richterpersonen der Vergangenheit angehören, sind sie für die derzeitige Lage und die künftige Entwicklung des BStGer irrelevant. Aktuell ist nur eine Richterperson an einer gerichtsinternen Liebschaft beteiligt. Die VK BGer hat sich vergewissert, dass diesbezüglich die Vorschriften über Ausstand und Befangenheit ausnahmslos eingehalten werden. Allerdings sollte der Transparenz in solchen Fällen künftig mehr Bedeutung beigemessen werden. Die VK BGer legt den Richterinnen und Richtern des BStGer nahe, der VK des BStGer zu kommunizieren, wenn sie ein Liebesverhältnis mit Angestellten des Gerichts eingehen.⁵

Wohnsitz im Ausland

Alle Gerichtspersonen des BStGer erfüllen die Pflicht, in der Schweiz zu wohnen.

Mobbing gegen Tessiner/Nichtwiederwahl von Tessiner Richterpersonen als Kammerpräsidentin/Kammerpräsident

Mobbing gegen Tessiner wird von allen deutsch- und französischsprachigen Befragten einhellig verneint, von zwei italienischsprachigen Richterpersonen (der bis Ende 2019 amtierenden Präsidentin der Berufungskammer und des bis Ende 2019 amtierenden Präsidenten der Beschwerdekammer) und der italienischsprachigen Generalsekretärin dagegen bejaht. Insgesamt gibt es keine genügenden Hinweise für ein durch deutsch- oder französischsprachige Richterpersonen betriebenes Mobbing gegen italophone Gerichtsschreibende oder Angestellte des BStGer.

Soweit die bis Ende 2019 als Präsidentin der Berufungskammer amtierende Bundesstrafrichterin und der bis Ende 2019 als Präsident der Beschwerdekammer amtierende Bundesstrafrichter ihre Nichtwiederwahl als Kammerpräsidentin bzw. Kammerpräsident als Akt von Mobbing oder Diskriminierung der italienischsprachigen Minderheit sehen, finden sich dafür in beiden Fällen nicht die geringsten Anhaltspunkte. Die frühere Präsidentin der Berufungskammer hat ihren Pflichten als Kammerpräsidentin eindeutig nicht genügt. Die VK BGer wird die Situation betreffend Verbesserungen in der Zusammenarbeit mit der betroffenen Richterin bei der Aufsichtssitzung mit dem BStGer im kommenden September im Detail prüfen. Es behält sich eine Meldung an die Gerichtskommission betreffend ihrer Wiederwahl 2021 vor.⁶ Für eine Diskriminierung der italophonen Minderheit im Zuge der Nichtwiederwahl des früheren Präsidenten der Beschwerdekammer gibt es ebenfalls keinerlei Hinweise, zumal ihm als Kammerpräsident ein Tessiner nachfolgte.

Als bewiesen anzunehmen ist, dass sich einige Bundesstrafrichter bei Meinungsverschiedenheiten mit Untergebenen in Stil und Tonlage vergreifen und

⁵ Massnahme Nr. 5

⁶ Massnahme Nr. 8

insbesondere die kulturellen Eigenheiten der Tessinerinnen und Tessiner nicht immer in genügender Weise berücksichtigen. Die VK BGer ersucht die Richterinnen und Richter des BStGer, sowohl Kolleginnen und Kollegen, als auch Untergebene in allen Situationen mit Anstand, Höflichkeit und Respekt zu behandeln.⁷

Betreffend der Generalsekretärin des BStGer hält die VK BGer fest, dass sie die an sie herangetragenen Klagen und Vorwürfe seit Jahren nicht lege artis behandelt. Dazu treten ihre Probleme auf Richterstufe. Dem Plenum des BStGer wird empfohlen, das Arbeitsverhältnis mit ihr zu beenden.⁸

⁷ Massnahme Nr. 6

⁸ Massnahme Nr. 7



Aufsichtsrechtliches Verfahren betreffend Vorkommnisse am Bundes- strafgericht – Bericht vom 5. April 2020

Inhaltsübersicht

A	Aufgaben- und Kompetenzordnung in der Bundesstrafrechtspflege	(NN 1-26)
B	Durchgeführte Instruktionsmassnahmen	(N 27)
C	Tatsachenfeststellungen in den Problemfeldern	(NN 28-53)
D	Beurteilung der Problemfelder	(NN 54-95)
E	Massnahmen	(NN 96-103)

A Aufgaben- und Kompetenzordnung in der Bundesstrafrechtspflege

I. Bundesstrafgericht

(1) *Stellung und Aufgaben des Bundesstrafgerichts* sind im Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes geregelt.¹ Artikel 2 Absatz 2 lit. a StBOG teilt dem Bundesstrafgericht *gerichtliche Befugnisse* zu in Fällen der *Bundesgerichtsbarkeit*.²

(2) *Sitz* des Bundesstrafgerichts ist *Bellinzona* (Art. 32 Abs. 1 StBOG), wobei das Gericht seine Verhandlungen an einem anderen Ort durchführen kann, wenn die Umstände es rechtfertigen (Art. 32 Abs. 2 StBOG). Im Rahmen von Artikel 33 StBOG besteht das Bundesstrafgericht aus einer *Strafkammer*, einer *Beschwerdekammer* und (seit 1. Januar 2019) einer *Berufungskammer*.

(3) Die (seit jeher einzige) *Strafkammer* (per 31. Dezember 2019 mit 12 Richterpersonen besetzt) urteilt in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit als erstinstanzliches Gericht, sofern die Bundesanwaltschaft die Beurteilung nicht den kantonalen Behörden übertragen hat (Art. 35 Abs. 1 StBOG), zudem in Strafsachen, die der Bundesrat nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht³ dem Bundesstrafgericht überwiesen hat.

(4) Die *Beschwerdekammer* (per 31. Dezember 2019 mit 6 Richterpersonen besetzt) trifft die Entscheide, für welche die Schweizerische Strafprozessordnung⁴ die Beschwerdeinstanz oder das Bundesstrafgericht als zuständig bezeichnet (Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zudem entscheidet die Beschwerdekammer über Beschwerden in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten (Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 bis 4 StBOG), weiter in solchen, die ihr das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht zuweist (Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG) sowie in einzelnen anderen verwaltungs- und strafrechtlichen Materien (Art. 37 Abs. 2 lit. c bis g StBOG).

(5) Die *Berufungskammer* (per 31. Dezember 2019 mit 3 Richterpersonen besetzt) entscheidet über Berufungen und Revisionsgesuche (Art. 38a StBOG), und zwar grundsätzlich in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen, soweit das StBOG nicht die Verfahrensleitung als zuständig bezeichnet (Art. 38b StBOG).

¹ Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71.

² Gemeint: Bundesstrafgerichtsbarkeit, vgl. Art. 1 StBOG betreffend Gegenstand und Geltungsbereich.

³ SR 313.0.

⁴ StPO; SR 312.0.

(6) Das Bundesstrafergericht umfasst 15 bis 35 ordentliche Richter und Richterinnen (Art. 41 Abs. 1 StBOG), zurzeit 21 (mit einem Beschäftigungsumfang von 17,7 Stellen), wovon einer beurlaubt.⁵ Straf- und Beschwerdekammer werden durch Ersatzrichter und -richterinnen ergänzt, deren Zahl höchstens die Hälfte der Zahl der ordentlichen Richter und Richterinnen beträgt (Art. 41 Abs. 2 StBOG), zurzeit drei, in jeder Amtssprache einer, alle an der Strafkammer tätig. Artikel 41 Absatz 2^{bis} StBOG⁶ sieht vor, dass die auf den 1. Januar 2019 eingesetzte Berufungskammer durch höchstens zehn nebenamtliche Richter und Richterinnen ergänzt wird; am 13. Juni 2018 hatte die Bundesversammlung zu diesem Zweck neun nebenamtliche BundesstrafrichterInnen an die Berufungskammer gewählt.⁷ Eine davon, die nebenamtliche Richterin italienischer Sprache Rosa Maria Cappa, kündigte am 14. Juni 2019 ihren Rücktritt an; ein Ersatz für sie ist bis heute noch nicht gewählt worden.⁸

(7) *Gesetzliche Aufgabe* der ordentlichen, nebenamtlichen und Ersatz-Bundesstrafrichter und -richterinnen ist somit die *Rechtsprechung*, d.h. die Urteilsfindung mit allen damit verbundenen Schritten der Instruktion, insbesondere der mündlichen Verhandlung, der Antragstellung usw. Hierin werden sie durch die Gerichtsschreiber und -schreiberinnen unterstützt, denen das Gesetz die Mitwirkung bei der Fallinstruktion und der Entscheidungsfindung sowie beratende Stimme zuteilt (Art. 59 Abs. 1 StBOG); sie erarbeiten (Abs. 2) unter der Verantwortung eines Richters oder einer Richterin Referate (Urteilsanträge) und redigieren die Entscheide des Bundesstrafergerichts (Urteilsbegründung).

(8) Von der Funktion der *Rechtsprechung* ist die Funktion der *Gerichtsverwaltung* zu unterscheiden. Das *Bundesstrafergericht verwaltet sich selbst* (Art. 60 Abs. 1 StBOG). Das Gesetz garantiert ihm somit *Autonomie in der Gerichtsverwaltung*. Daraus ergibt sich zweierlei: Erstens steht die erst in der letzten Phase der Gesetzgebung – zwecks Entlastung des Parlaments – eingeführte *Aufsichtsfunktion des Bundesgerichts* von vornherein in einem gewissen *Spannungsverhältnis zur Verwaltungsautonomie des Bundesstrafergerichts*, worauf zurückzukommen sein wird (NN 16 ff. hienach). Zweitens sind Bundesstrafrichter und -richterinnen *in unterschiedlicher Weise und Intensität* mit der Gerichtsverwaltung befasst. Das Bundesstrafergericht regelt seine Organisation und Verwaltung in einem Reglement (Art. 51 StBOG). Gesetz und Reglement weisen den Organen des Bundesstrafergerichts (Plenum; Verwaltungskommission; Präsidium; Kammervorsitz; Generalsekretariat), soweit hier von Belang, folgende Kompetenzen zu:

⁵ Geschäftsbericht Bundesstrafergericht 2019, S. 36.

⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. März 2017 (Schaffung einer Berufungskammer am Bundesstrafergericht), AS **2017** 5769, BBl **2013** 7109, **2016** 6199.

⁷ Geschäftsbericht Bundesstrafergericht 2018, S. 37.

⁸ Geschäftsbericht Bundesstrafergericht 2019, S. 38.

1. Gesamtgericht (Plenum)

(9) Das Gesamtgericht des Bundesstrafgerichts, welches aus den ordentlichen Richtern und Richterinnen besteht (Art. 53 Abs. 1 StBOG), ist nach dessen Absatz 2 *zuständig* für den *Erlass von Reglementen* über die *Organisation* und die *Verwaltung* des Gerichts, die *Geschäftsverteilung*⁹, die *Information*¹⁰, die *Verfahrenskosten* sowie die *Entschädigungen* nach Artikel 73 StBOG (lit. a); den *Vorschlag an die Bundesversammlung* für die Wahl des *Präsidenten* oder der *Präsidentin* und des *Vizepräsidenten* oder der *Vizepräsidentin* (lit. b); Entscheide über Veränderungen des *Beschäftigungsgrades* der Richter und Richterinnen während der *Amtsdauer* (lit. c)¹¹; die Verabschiedung des *Geschäftsberichts* zuhanden der Bundesversammlung (lit. d); die *Bestellung der Straf- und Beschwerdekammern*¹² sowie die *Wahl der Präsidenten und Präsidentinnen* und der *Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen* der (scilicet: *aller drei*) *Kammern* auf Antrag der Verwaltungskommission (lit. e); die *Zuteilung* der Ersatzrichter und -richterinnen an die *Straf-* und an die *Beschwerdekammern* (scilicet: nicht an die Berufungskammer) auf Antrag der Verwaltungskommission (lit. f); die *Anstellung des Generalsekretärs* oder der *Generalsekretärin* und des *Stellvertreters* oder der *Stellvertreterin* auf Antrag der Verwaltungskommission (lit. g).

(10) Die Beschlüsse des Gesamtgerichts sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkulationsverfahren mindestens zwei Drittel der Richter und Richterinnen teilnehmen (Art. 53 Abs. 3 StBOG). Dabei haben die für ein Teilpensum gewählten Richter und Richterinnen volles Stimmrecht (Art. 53 Abs. 4 StBOG).

2. Verwaltungskommission

(11) Artikel 54 StBOG regelt Zusammensetzung, Bestellung und Aufgaben der Verwaltungskommission wie folgt:

⁹ Vgl. Art. 58 StBOG, wonach das Gesamtgericht die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern sowie die Bildung der Spruchkörper durch Reglement bestimmt.

¹⁰ Vgl. Art. 63 StBOG (Information) und das gestützt darauf erlassene Reglement des Bundesstrafgerichts über die Grundsätze der Information; SR 173.711.33.

¹¹ Vgl. Art. 46 StBOG, wonach die ordentlichen Richter und Richterinnen ihr Amt mit *Voll- oder Teilpensum* ausüben (Abs. 1); das Gesamtgericht kann *in begründeten Fällen* eine *Veränderung des Beschäftigungsgrades während der Amtsdauer* bewilligen, wobei die Summe der Stellenprozente des Gerichts insgesamt nicht verändert werden darf (Abs. 2); die Bundesversammlung regelt das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Richter und Richterinnen in einer Verordnung (Abs. 3).

¹² Vgl. Art. 55 StBOG: Das Gesamtgericht *bestellt* jeweils für zwei Jahre die Straf- und Beschwerdekammern (Abs. 1 Satz 1); bei der Bestellung sind die *Amtssprachen* angemessen zu berücksichtigen (Abs. 2); die Richter und Richterinnen der Straf- und Beschwerdekammern sind innerhalb dieser Kammern zur *Aushilfe* verpflichtet. Soweit erforderlich helfen die Richter und Richterinnen der Beschwerdekammern vorbehaltlich Art. 21 Abs. 2 und Art. 56 lit. b StPO in der Berufungskammer aus (Abs. 3).

¹ Die Verwaltungskommission setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesstrafgerichts;
- b. dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Bundesstrafgerichts;
- c. höchstens drei weiteren Richtern und Richterinnen.

² Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil.

³ Die Richter und Richterinnen nach Absatz 1 Buchstabe c werden vom Gesamtgericht für zwei Jahre gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung. Sie ist zuständig für:

- a. die Verabschiedung des Entwurfs des Voranschlags und der Rechnung zuhanden der Bundesversammlung;
- b. den Erlass von Verfügungen über das Arbeitsverhältnis der Richter und Richterinnen, soweit das Gesetz nicht eine andere Behörde als zuständig bezeichnet;
- c. die Anstellung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen und deren Zuteilung an die Kammern auf Antrag der Kammern;
- d. die Bereitstellung genügender wissenschaftlicher und administrativer Dienstleistungen;
- e.¹³ eine angemessene Weiterbildung des Personals;
- f. die Bewilligung für Beschäftigungen der ordentlichen Richter und Richterinnen ausserhalb des Gerichts;¹⁴
- g. sämtliche weiteren Verwaltungsgeschäfte, die nicht in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts fallen.

3. Präsidium

(12) Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Verwaltungskommission. Er oder sie vertritt das Gericht nach aussen (Art. 52 Abs. 3 StBOG).

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff .7 des BG vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung, in Kraft seit 1. Januar 2017 (AS **2016** 689; BBl **2013** 3729).

¹⁴ Siehe dazu das vom Bundesstrafgericht gestützt auf Art. 45 Abs. 2 StBOG erlassene Reglement über die Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter seiner Mitglieder (Nebenbeschäftigungsreglement Bundesstrafgericht, BStGerNR; SR 173.713.151). Diese Verordnungsregelung muss sich an die Vorgaben des formellen Gesetzes (Art. 44 Unvereinbarkeit aufgrund eines Amtes oder einer Tätigkeit) und Art. 45 (Andere Beschäftigungen) halten.

4. Kammervorsitz

(13) Abgesehen von Artikel 56 StBOG, welcher die Kompetenz des Gesamtgerichts zur Wahl der Präsidien von Straf- und Beschwerdekammer (scilicet: mitgemeint die Berufungskammer; die Bestimmung wurde per 1. Januar 2019 versehentlich unverändert belassen) wiederholt (Abs. 1) und die Stellvertretung des Kammervorsitzenden regelt (Abs. 3), finden sich im Gesetz keine weiteren Vorschriften dazu. Diese finden sich hingegen in Art. 14 f. des *Organisationsreglements* für das Bundesstrafgericht¹⁵, welche lauten:

Art. 14¹⁶ Kammerpräsidium

¹ Das Präsidium der Kammern bestimmt sich nach Artikel 56 StBOG.

² Die Vertretung der Präsidenten oder Präsidentinnen und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Kammern bestimmt sich nach Artikel 56 Absatz 2 StBOG.

³ Verwendet die StPO¹⁷ den Begriff „Präsidentin oder Präsident des betreffenden Gerichts“, so obliegt die jeweilige Aufgabe dem Präsidenten oder der Präsidentin der betreffenden Kammer des Gerichts; er oder sie kann die Aufgabe an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Spruchkörpers delegieren.

Art. 15 Spruchkörper und Geschäftsverteilung

¹ Die Kammerpräsidenten und -präsidentinnen verteilen die Geschäfte und bestimmen die Zusammensetzung des Spruchkörpers und dessen Vorsitz.

² Bei der Zuteilung der Geschäfte und der Bildung der Spruchkörper berücksichtigen sie namentlich die folgenden Kriterien: Sprache des Geschäfts, Beschäftigungsgrad der Richter und Richterinnen, Belastung durch die Mitarbeit in Gerichtsgremien, fachliche Eignung, Mitwirkung an früheren Entscheiden im gleichen Sachgebiet, Bezug zu anderen Fällen und Abwesenheiten.

³ Der Kammerpräsident oder die Kammerpräsidentin kann einen Einzelrichter oder eine Einzelrichterin sowie einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende eines aus drei Richtern oder Richterinnen bestehenden Spruchkörpers bestimmen und ihm oder ihr die Instruktion des Verfahrens und die Präsidialfunktionen übertragen.

⁴ Die Kammerpräsidenten oder -präsidentinnen sind zuständig für die Gewährung von Amts- oder Rechtshilfe gegenüber anderen Behörden bezüglich der bei ihnen hängigen Verfahren.

¹⁵ Organisationsreglement BStGer, BStGerOR; SR 173.713.161.

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. 1 der V des BStGer vom 21. August 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019 (AS 2018 4575).

¹⁷ SR 312.0

5. Generalsekretariat

(14) Das Organisationsreglement für das Bundesstrafgericht BStGerOR regelt die Aufgaben des Generalsekretariats im Rahmen von Art. 61 StBOG folgendermassen:

Art. 10 Die Aufgaben des Generalsekretariats

¹ Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin steht der Gerichtsverwaltung einschliesslich der wissenschaftlichen Dienste vor. Er oder sie führt das Sekretariat des Gesamtgerichts und der Verwaltungskommission (Art. 61 StBOG).

² Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin ist besondere zuständig für:

- a. die Organisation der Dienste und der Kanzlei;
- b. den Vollzug der vom Gesamtgericht und der Verwaltungskommission gefassten Beschlüsse;
- c. die Führung der Geschäftskontrolle durch die Kanzlei, in Absprache mit den Kammerpräsidenten und -präsidentinnen;
- d. die Information und die Öffentlichkeitsarbeit gemäss Reglement über die Information nach Anweisungen des Präsidenten oder der Präsidentin; zusätzlich bei hängigen Verfahren nach Rücksprache mit dem Kammerpräsidenten oder der Kammerpräsidentin;
- e. die Geschäfte, die die Verwaltungskommission ihm oder ihr zur Erledigung übertragen hat;
- f.¹⁸ die Anstellung des administrativen Personals gemäss dem, von der Verwaltungskommission beschlossenen, Stellenplan und die Entlassung des administrativen Personals, mit Ausnahme der Dienstchefs und Dienstchefinnen.

^{2bis} Das Generalsekretariat stellt für die Organisation der Akten eine vollständige Trennung zwischen den Kammern sicher, insbesondere auch im Bereich Informatik.¹⁹

³ Die Verwaltungskommission kann einzelne Aufgabenbereiche der Stellvertretung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen.

(15) Das Generalsekretariat ist mit drei Personen besetzt, der Generalsekretärin Mascia Gregori Al-Barafi (100%, italienischsprachig), einer Aushilfe (80%, italienischsprachig) und einer Sekretärin Kanzlei (80%, deutschsprachig). Die Generalsekretärin hat seit längerem keine Stellvertretung, an welche die Verwaltungskommission "einzelne Aufgabenbereiche" i.S. von Art. 10 Abs. 3 BStGerOR delegieren könnte. So ist die amtierende Generalsekretärin allein zuständige Stabsstelle für Gesamtgericht und Verwaltungskommission sowie die

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des BStGer vom 21. April 2015, in Kraft seit 30. April 2015 (AS **2015** 1245).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des BStGer vom 21. August 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019 (AS **2018** 4575).

insgesamt sechs Linienfunktionen Kanzlei (12,6 Stellen) und die (ausschliesslich mit italienischsprachigen Personen besetzten) Dienste Finanzen (80%-Stelle), Personalwesen (70%-Stelle), Bibliothek (90%-Stelle), Informatik (3 Stellen) sowie Logistik/Sicherheit (6,8 Stellen).²⁰

II. Bundesgericht

(16) Das Bundesgericht ist erstens (mit Einschränkungen, vgl. Art 79 BGG²¹, wonach die Beschwerde gegen Entscheide der Beschwerdekammer unzulässig ist, soweit es sich nicht um Entscheide über Zwangsmassnahmen handelt) *Rechtsmittelinstanz* in Strafsachen und überprüft folglich auf Beschwerde hin Entscheide der Strafkammer bzw. ab 1. Januar 2019 solche der Berufungskammer.

(17) Dazu tritt zweitens die von der Rechtsprechungskompetenz klar zu trennende Aufgabe der *Aufsichtsfunktion*. In Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 2 BGG sieht Artikel 34 StBOG vor, dass das Bundesgericht die *administrative Aufsicht* über die *Geschäftsführung* des Bundesstraferichts ausübt (Abs. 1). Konkretisiert wird die bundesgerichtliche Aufsichtsaufgabe gestützt auf Art. 15 Abs. 1 lit. a BGG durch das Reglement betreffend die Aufsicht über das Bundesstrafericht, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundespatentgericht.²² Es handelt sich um eine *Administrativaufsicht*, die *die jeweilige eidgenössische Vorinstanz als solche*, hier das Bundesstrafericht, zum Gegenstand hat (in der Lehre so genannte "Verbandsaufsicht", dies im Gegensatz zur die einzelnen RichterInnen (und eventuell weitere Funktionsträger) betreffenden "Personalaufsicht").

(18) Zuständiges bundesgerichtliches Organ ist die Verwaltungskommission (Art. 17 Abs. 4 lit. g BGG; Art. 1 Abs. 1 AufRBGer). Der Aufsicht unterstehen alle Bereiche der Geschäftsführung, insbesondere die Gerichtsleitung, die Organisation, die Fallerledigung sowie das Personal- und Finanzwesen (Art. 2 Abs. 1 AufRBGer); ausgenommen von der Aufsicht ist die Rechtsprechung (Abs. 2); die bundesgerichtliche Aufsicht bezweckt die gesetzmässige, zweckmässige und haushälterische Aufgabenerfüllung der beaufsichtigten Gerichte (Abs. 3). Artikel 3 AufRBGer regelt die Aufsichtsinstrumente, insbesondere die Befugnis zur, wie hier, Durchführung von Untersuchungen (Art. 3 lit. d i.V.m. Art. 7 AufRBGer), welche zu Mitteilungen an die Obergeraufsicht mit Blick auf eine mögliche Amtsenthebung eines vorinstanzlichen Gerichtsmitglieds Anlass geben kann (Art. 8 AufRBGer). Nach Artikel 10 AufRBGer erlässt die Verwaltungskommission des Bundesgerichts die zur ordnungsgemässen Durchführung der Aufsicht notwendigen *Weisungen* (Abs. 1), welche insbesondere folgende Bereiche betreffen kann (Abs. 2):

²⁰ Ordner 4, Aktenstücke 2-6 (Organigramm und Personalbestand per 31.12.2019.

²¹ Bundesgerichtsgesetz; SR 173.110.

²² Aufsichtsreglement des Bundesgerichts, AufRBGer; SR 173.110.132.

- a. Statistik;
- b. Personalwesen;
- c. Geschäftsbericht;
- d. Voranschlag und Jahresrechnung;
- e. Vorgaben für die Geschäftserledigung.

(19) Das Verhältnis der bundesgerichtlichen Aufsicht zur Verwaltungsautonomie wird in der Doktrin wie folgt umschrieben: Die administrative Aufsicht des Bundesgerichts schränkt die Verwaltungsautonomie der eidgenössischen Gerichte, so jene des Bundesstrafgerichts, notwendigerweise ein. Eine absolut aufgefasste Verwaltungsautonomie würde jegliche Aufsicht verunmöglichen.²³ In diesem Sinne versucht das Bundesgericht *praktische Konkordanz* herzustellen zwischen der Verwaltungsautonomie der vorinstanzlichen Gerichte, seiner direkten Aufsicht und der parlamentarischen Oberaufsicht, die sich jedenfalls in keinem Falle auf die Rechtsprechung beziehen können.

III. Bundesversammlung

(20) Die Bundesversammlung ist in *dreifacher* Hinsicht an der Aufsicht über das Bundesstrafgericht beteiligt: oberaufsichtsrechtlich, als Wahlbehörde und als Gesetzgeber.

(21) Dementsprechend behalten Art. 34 Abs. 2 StBOG und Art. 1 Abs. 3 AufRBGer die *parlamentarische Oberaufsicht* ausdrücklich vor. Diese wird von den *Geschäftsprüfungskommissionen* (GPK)²⁴ und den *Finanzkommissionen*²⁵ wahrgenommen. Beiden Gremien stehen als Aufsichtskommissionen die *allgemeinen* und *besonderen* Informationsrechte zu, welche wie folgt lauten:

Allgemeine Informationsrechte

- 1 Die Kommissionen und die von ihnen eingesetzten Subkommissionen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt:
 - a) den Bundesrat zur Erteilung von Auskünften an Sitzungen einzuladen und von ihm Berichte zu verlangen;
 - b) vom Bundesrat Unterlagen zur Einsicht zu erhalten;

²³ Paul Tschümperlin, Die Aufsicht des Bundesgerichts, in: Kommentar Patentgerichtsgesetz, N 21 zu Art. 3.

²⁴ Art. 52 Parlamentsgesetz (ParlG; SR 171.10).

²⁵ Art. 50 ParlG.

- c) im Einverständnis mit dem Bundesrat Personen im Dienste des Bundes zu befragen.
- 2 Sie haben keinen Anspruch auf Informationen:
 - a) aus den Mitberichtsverfahren und den Verhandlungen der Bundesratssitzungen;
 - b) die im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste als geheim klassifiziert sind oder deren in Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen schweren Schaden zufügen kann.
- 3 (Vorkehren für den Geheimnisschutz)
- 4 Besteht zwischen einer Kommission und dem Bundesrat Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte, so kann die Kommission das Präsidium desjenigen Rates anrufen, dem sie angehört. Das Präsidium vermittelt zwischen Kommission und Bundesrat.
- 5 Das Präsidium entscheidet endgültig, wenn zwischen der Kommission und dem Bundesrat strittig ist, ob die Informationen der Aufgabenerfüllung der Kommissionen nach Abs. 1 dienen.
- 6 Der Bundesrat kann der Kommission, anstatt Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, einen Bericht vorlegen, wenn zwischen ihm und der Kommission strittig ist, ob die Kommission nach Abs. 2 Anspruch auf die Informationen hat, und wenn die Vermittlung des Ratspräsidiums erfolglos bleibt.
- 7 Das Ratspräsidium kann zur Vorbereitung der Vermittlung ohne Einschränkungen Einsicht in die Unterlagen des Bundesrates und der Bundesverwaltung nehmen.

Diese allgemeinen Informationsrechte ergänzt Artikel 153 ParlG durch spezielle Informationsrechte der Aufsichtskommissionen – zu denen die GPK zählen – welche, soweit für unsere Belange wichtig, wie folgt ausgestaltet sind:

Informationsrechte der Aufsichtskommissionen

- 1 Die Aufsichtskommissionen haben neben den Informationsrechten nach Art. 150 das Recht, mit allen Behörden, Amtsstellen und übrigen Trägern von Aufgaben des Bundes direkt zu verkehren und von ihnen in Anwendung von Art. 156 (nach dessen Abs. 1 Personen im Dienst des Bundes verpflichtet sind, vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen sowie alle zweckdienlichen Unterlagen zu nennen) zweckdienliche Auskünfte und Unterlagen zu erhalten. Sie können einzelne Sachverhaltsabklärungen ihrem Sekretariat übertragen.
- 2 Sie können von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung Auskünfte einholen und Unterlagen erhalten, sofern es für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendig ist (...)

- 3 (Vorladungsbefugnis gemäss sinngemässer Anwendung der Strafprozessordnung)
- 4 (Einsprachemöglichkeit gegen Verfügungen über Vorladungen und Vorführungen beim Ratspräsidium)
- 5 Bevor die Aufsichtskommissionen ein Mitglied des Bundesrates befragen, informieren sie es über den Gegenstand der Befragung. (...)
- 6 Sie entscheiden endgültig über die Ausübung ihrer Informationsrechte. Sie haben keinen Anspruch auf Einsichtnahme in
 - a) Protokolle der Bundesratssitzungen;
 - b) Unterlagen, die im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste als geheim klassifiziert sind oder deren Kenntnissnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen schweren Schaden zufügen kann.
- 7 (Vorkehren für den Geheimnisschutz).²⁶

(22) Diese Informations- und Einsichtsrechte der parlamentarischen Aufsichtskommissionen sind mutatis mutandis auch auf das Verhältnis zu den eidgenössischen Gerichten anwendbar. Sie berechtigen indessen weder die GPK noch die Finanzkommissionen, sich in die operative Führung des Bundesstraferichts einzumischen, was eine offensichtliche Verletzung von Art. 60 Abs. 1 StBOG bedeuten würde (Grundsatz der autonomen gerichtlichen Selbstverwaltung). A fortiori können nicht Gegenstand der parlamentarischen Oberaufsicht Fragen der Rechtsprechung sein, wozu unfraglich die Bildung der Spruchkörper durch das Abteilungspräsidium (Art. 15 BStGerOR) und die (auch aushilfsweise) Zuteilung der Gerichtsschreibenden an die Kammern gehören (Art. 54 Abs. 4 lit. c in fine StBOG).

(23) *Zweitens ist die Bundesversammlung als Wahlorgan des Bundesstraferichts involviert.* Nach Artikel 42 Absatz 1 StBOG wählt die Bundesversammlung die Richter und Richterinnen des Bundesstraferichts; die Richter und Richterinnen der Berufungskammer werden eigens für diese Kammer gewählt (Abs. 1^{bis}). Richter und Richterinnen scheiden am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden (Art. 48 Abs. 2 StBOG). Die Bundesversammlung wählt weiter, auf Vorschlag des Gesamtgerichts, aus den ordentlichen Richtern und Richterinnen den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Bundesstraferichts (Art. 52 Abs. 1 lit. a, b StBOG). Wie am Bundesgericht erfolgt die Wahl für zwei Jahre; einmalige Wiederwahl ist zulässig (Art. 52 Abs. 2 StBOG).

(24) Anders als am Bundesgericht ist hingegen während der – an sich festen – Amtsdauer, welche ebenfalls sechs Jahre beträgt (Art. 48 Abs. 1 StBOG), eine *Amtsenthebung* unter

²⁶ Art. 150 und Art. 153 ParlG.

ganz besonderen Voraussetzungen zulässig. Die Bundesversammlung kann gestützt auf Art. 49 StBOG einen Richter oder eine Richterin *vor Ablauf der Amtsdauer* des Amtes entheben, wenn er oder sie:

- a. vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;
oder
- b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

(25) Soweit es um Wahl, Wiederwahl und Amtsenthebung geht, ist zuständiges vorbereitendes Organ die *Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung*.²⁷

Die Geschäftsprüfungskommissionen und die Finanzdelegation bringen Feststellungen, welche die fachliche oder persönliche Eignung von Richtern und Richterinnen ernsthaft in Frage stellen, der Gerichtskommission zur Kenntnis.

(26) *Drittens* ist die Bundesversammlung als gesetzgebendes Organ beteiligt, indem sie – soweit das Bundesstrafergericht betreffend gestützt auf Art. 46 Abs. 3 StBOG – die Verordnung über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Richter und Richterinnen der eidgenössischen vorinstanzlichen Gerichte erlassen hat.²⁸ Diese Richterverordnung regelt Begründung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses (Zweiter Abschnitt; Art. 2 bis 4), die Besoldung (Dritter Abschnitt; Art. 5 bis 8); Sozialleistungen (Vierter Abschnitt; Art. 9); Arbeitszeit, Ferien und Urlaub (Fünfter Abschnitt; Art. 10 bis 12), den Auslagenersatz (Sechster Abschnitt; Art. 13), die Wohnsitzpflicht in der Schweiz (Art. 14), die Verpflichtung zur Einhaltung des Amtsgeheimnisses (Art. 15) und die Entschädigung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses (Art. 15a).

Auf die topischen Bestimmungen von StBOG, BStGerOR und Richterverordnung wird, soweit erforderlich, bei den einzelnen Problemfeldern Bezug genommen.

B Durchgeführte Instruktionsmassnahmen

(27) Die Verwaltungskommission des Bundesgerichts hat in diesem aufsichtsrechtlichen Verfahren folgende Instruktionsschritte getätigt.

²⁷ Vgl. Art. 135 bis 138 ParlG in Verbindung mit Art. 40a ParlG. Danach ist die Gerichtskommission zuständig für die Vorbereitung der Wahl und Amtsenthebung von Richtern und Richterinnen der eidgenössischen Gerichte (Abs. 1 lit. a); die Gerichtskommission unterbreitet ihre Wahlvorschläge und Anträge auf Amtsenthebung der Vereinigten Bundesversammlung (Abs. 3).

²⁸ Richterverordnung; SR 173.711.2.

(27.1) Mit Schreiben vom 6. Januar 2020 hat die Verwaltungskommission das Präsidium des Bundesstrafrgerichts ersucht, zu den in der Presse thematisierten Problemfeldern bis 30. Januar 2020 Stellung zu nehmen. Dem ist das Bundesstrafrgericht fristgerecht nachgekommen, indem es, unter Beilegung zahlreicher Dokumente, *Factsheets* zu folgenden Problemfeldern erarbeitet und zu den erhobenen Vorwürfen *Stellung bezogen* hat²⁹:

- ➔ Nebentätigkeiten
- ➔ Überstunden/Pensenerhöhungen
- ➔ Arbeitszeiten/Arbeitseinsatz
- ➔ Spesen
- ➔ Sexismus
- ➔ Kungeleien
- ➔ Wohnsitz im Ausland
- ➔ Mobbing gegen Tessiner
- ➔ Nichtwiederwahl von Tessiner Richtern als Kammerpräsidenten/in

(27.2) Des Weiteren hat die Verwaltungskommission insgesamt *neun Personen mündlich befragt*. Solche Auskünfte haben erteilt:

- Bundesstrafrichterin **Claudia Solcà**, Präsidentin der Berufungskammer 2019, am 17. Februar 2020 mit an der Sitzung und konsekutiv eingereichten Unterlagen³⁰
- Bundesstrafrichterin **Andrea Blum**, Vizepräsidentin der Berufungskammer, am 20. Februar 2020, mit vorgängig zugesandten Unterlagen³¹;
- dann, in alphabetischer Reihenfolge³², Bundesstrafrichter **Jean-Luc Bacher**, Mitglied der Strafkammer, am 5. März 2020; Bundesstrafrichter **Stephan Blättler**,

²⁹ Ordner Nr. 5, Vorkommnisse am Bundesstrafrgericht; Ordner Nr. 6, Documentazione confidenziale "molestie sessuali".

³⁰ Ordner Nr. 1.

³¹ Ordner Nr. 2.

³² Alle enthalten im Ordner Nr. 3. Hinweis an den Leser/die Leserin dieses Berichts: Die gewählte Form der Aktenanlegung gemäss Fussnoten 30-32 erklärt sich einzig dadurch, dass die von den Auseinandersetzungen im Aufbau der Berufungskammer 2019 hauptsächlich involvierten Bundesstrafrichterinnen Solcà und Blum die umfangreichsten Dokumentationen eingereicht haben.

Vizepräsident, am 20. Februar 2020; Bundesstrafrichter **Giorgio Bomio-Giovanascini**, Präsident der Beschwerdekammer 2018/2019, am 17. Februar 2020 mitsamt an der Sitzung und konsekutiv eingereichten Unterlagen; Bundesstrafrichter **Sylvia Frei**, Präsidentin, am 27. Februar 2020, mit vorgängig eingereichten Unterlagen; **Mascia Gregori Al-Barafi**, Generalsekretärin, am 17. Februar 2020 mit an der Sitzung und konsekutiv eingereichten Unterlagen; Bundesstrafrichter **Martin Stupf**, Präsident der Strafkammer, am 20. Februar 2020, mit vorgängig eingereichten Unterlagen und Bundesstrafrichter **Olivier Thormann**, Präsident Berufungskammer 2020/21, am 20. Februar 2020 mit nachgereichten Unterlagen.

(27.3) Schliesslich hat das Bundesgericht angeforderte oder ihm spontan zugestellte Akten berücksichtigt, worunter insbesondere Berichte der **Ombudspersonen** Bundesstrafrichter **Contu Albrizio** und **Bundesstrafrichter Garré**, beide vom 25. Februar 2020, des Weiteren je ein Schreiben des Finanzverantwortlichen vom 11. März 2020 und der Personalverantwortlichen vom 12. März 2020.³³

(27.4) Zu unterstreichen ist mit aller Deutlichkeit: *Sämtliche Mitglieder und Angestellte des Bundesstrafrichts wurden vom Bundesgerichtspräsidenten und von der Präsidentin des Bundesstrafrichts (E-Mails vom 4. Februar, erneuert am 31. März 2020³⁴) orientiert, dass sie sich direkt bei der Verwaltungskommission des Bundesgerichts melden können.* An dieser allen Personen ausdrücklich eingeräumten Möglichkeit ändert die E-Mail-Mitteilung der Personalkommission (PEKO) des Bundesstrafrichts vom 6. Februar 2020 nichts, worin diese im Nachgang zur Orientierung durch den Bundesgerichtspräsidenten am 16. Januar 2020 – als die schriftlichen Fragen aus dem Kreis des Personals³⁵ beantwortet und keine weiteren Fragen gestellt wurden – die Beantwortung der Fragen als "damit abgeschlossen" erklärte, weshalb sie "von der PEKO nicht mehr zu veröffentlichen" seien³⁶.

C Tatsachenfeststellungen in den Problemfeldern

I. Nebentätigkeiten

(28) Das Generalsekretariat des Bundesstrafrichts führt eine *Liste* der von der Verwaltungskommission des Bundesstrafrichts bewilligten Nebentätigkeiten, welche per Ende

³³ Ordner Nr. 4 Aktenstücke 5, 6, 7 und 8.

³⁴ Ordner Nr. 3, Frei, Beilagen 9, 10.

³⁵ Ordner Nr. 4 Aktenstück 16.

³⁶ Ordner Nr. 1 Aktenstück 4 S. 2.

eines Kalenderjahres aktualisiert und in dieser Form jeweils bis Ende Januar des folgenden Jahres dem Generalsekretariat des Bundesgerichts eingereicht wird³⁷.

(29) Anlass zu gerichtsinternen Diskussionen, die in der Presse weitergeführt wurden, haben folgende Nebentätigkeiten gegeben (in alphabetischer Reihenfolge):

(29.1) Bundesstrafrichter **Bacher**, Beschäftigungsgrad 80%, erteilt pro Jahr acht Lektionen an der Universität Lausanne im Rahmen des Masterstudiums. Jedes zweite Jahr erteilt er 12 solche Lektionen auch an der Universität Neuenburg.³⁸

(29.2) Bundesstrafrichter **Blättler**, Beschäftigungsgrad 80%, ist seit April 2018 Mitglied des Gemeindeparlaments der Stadt Bülach. Er hat dazu am 20. Februar 2020 folgende Auskunft erteilt:

*„Ich hatte diese Nebentätigkeit 2018 gemeldet. Die Generalsekretärin befand damals, diese Tätigkeit sei nicht bewilligungspflichtig. Nach einer Neuprüfung hat die Generalsekretärin das Geschäft an die Verwaltungskommission gegeben. Ich verweise auf das Protokoll der Sitzung vom 29. Januar 2020. Die Verwaltungskommission hat rückwirkend auf April 2018 die Bewilligung erteilt. Ich war bei dieser Entscheidung nicht im Ausstand. Dies in der Annahme, dass andernfalls die Verwaltungskommission nicht mehr beschlussfähig wäre. Ich verweise auf das Reglement, wonach die Annahme kommunaler Ämter auch Richtern mit 100% gestattet ist und ich selber ja nur zu 80% tätig bin.“*³⁹

(29.3) Bundesstrafrichter **Bomio-Giovanascini** wurde am 7. Mai 2018 vom Grossen Rat des Kantons Tessin als Mitglied in die Commissione d'esperti indipendenti per l'elezione dei magistrati gewählt. Er hatte dafür von der Verwaltungskommission keine Bewilligung eingeholt, auch nicht in der Zeit, da er als Präsident der Beschwerdekammer vom 1. Juni bis 31. Dezember 2019 nicht mehr wie bisher zu 90%, sondern neu zu 100% beschäftigt war. Mit Plenarbeschluss vom 22. Januar 2020 hat das Plenum des Bundesstrafergerichts die Reduktion seines Beschäftigungsgrades von 100% auf 90% beschlossen.⁴⁰ Inzwischen hat ihm die Verwaltungskommission des Bundesstrafergerichts die Bewilligung für den Einsitz in diese kantonale Kommission mit Wirkung ab 1. Januar 2020 erteilt und für die gesamte Zeit vom Mai 2018 bis Dezember 2019 offen gelassen (VK-Entscheid vom 31. März 2020).⁴¹

³⁷ Vgl. die am 31. Januar 2020 eingereichten Listen über die seit 2004 bewilligten und per 31. Januar 2020 noch von insgesamt zehn Bundesstrafrichterinnen ausgeübten Nebentätigkeiten, welche schwergewichtig im Bereich (universitärer) Unterricht und Fachausbildung angesiedelt sind, Ordner Nr. 4 Aktenstück 12.

³⁸ Ordner Nr. 3, Bacher, Aktenstück 7.

³⁹ Ordner Nr. 3, Blättler, Aktenstück 2 Ziff. 1.,

⁴⁰ Ordner Nr. 3, Bomio-Giovanascini, Aktenstück 4 Ziff. 1, 2..

⁴¹ E-Mail Präsidentin Frei vom 31. März 2020, in Ordner Nr. 3, Frei, Beilage 10.

(29.4) Bundesstrafrichterin **Frei**, Beschäftigungsgrad 80%, hat gegenüber der Gerichtskommission, nach einer ersten Anhörung vom 20. Februar 2019 (zur interimswise Vizepräsidentin), am 4. September 2019 (mit Blick auf das Präsidium ab 1. Januar 2020) zu ihrer Nebentätigkeit Folgendes ausgeführt:

*„Im Moment bin ich zu 80% am Bundesstrafgericht tätig. Daneben nehme ich bei meinem Anwaltsbüro drei Willensvollstreckungen und eine Erbteilung wahr. Weitere Tätigkeiten übe ich nicht aus. Ich bin bewusst zurückgefahren zu Gunsten meiner Tätigkeit beim Bundesstrafgericht, die mir sehr gefällt. Forensisch bin ich seit dem Jahr 2004 nicht mehr tätig. Mein Sekretariat habe ich aufgelöst.“*⁴²

(29.5) Bundesstrafrichter **Thormann**, seit 1. Januar 2020 Präsident der Berufungskammer und Mitglied der Verwaltungskommission des Bundesstrafgerichts, Beschäftigungsgrad 100%, wurden von der Verwaltungskommission des Bundesstrafgerichts 2019 folgende Nebentätigkeiten bewilligt:

- Lehrauftrag an der Universität Freiburg im Umfang von 15 Stunden, welche innerhalb ein und derselben Woche abgehalten werden;
- Dozententätigkeit am Europainstitut Zürich, CAS, Finanzmarktrecht, einen halben Tag pro Jahr Unterricht sowie Betreuung von in der Regel drei bis ausnahmsweise fünf Seminararbeiten;
- Konsulent für ein vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) an der Universität Genf unterstütztes Forschungsprojekt, beschränkt auf bisher drei Telefonkonferenzen zu je 1,5 Stunden.⁴³

An der Befragung vom 20. Februar 2020 hat Bundesstrafrichter Thormann seine Angaben im Factsheet zu Nebentätigkeiten bestätigt, wonach er für diese halb- und ganztägigen Module *Ferien bezieht*⁴⁴.

II. Überstunden/Pensenerhöhungen

(30) Aktenkundige Pensenanpassungen seit anfangs 2019 sind: Bundesstrafrichterin **Frei** von 50% auf 70% (per 1. Januar 2019) durch Plenarbeschluss vom 11. Januar 2019 und weiter auf 80% per 1. April 2019 durch Plenarbeschluss vom 5. Juni 2019; Bundesstrafrichter **Bomio-Giovanascini** und **Robert-Nicoud**, beide je von 90% auf 100% per 1. Juni 2019 durch Plenarbeschlüsse vom 20. August 2019; Bundesstrafrichterin **Bergomi** von 80% auf

⁴² Ordner Nr. 5, Factsheet Nebentätigkeiten.

⁴³ Ordner Nr. 5, Factsheet Nebentätigkeiten.

⁴⁴ Ordner Nr. 3, Thormann, Aktenstück 2 Ziff. 1-3.

90% per 1. September 2019 durch Plenarbeschluss vom 24. September 2019;⁴⁵ Bundesstrafrichter **Bomio-Giovanascini** von 100% auf 90% per 1. Januar 2020 durch Plenarbeschluss vom 22. Januar 2020.⁴⁶

(31) Pensenerhöhungen während der laufenden Amtszeit gab es auch in früheren Jahren, zum Beispiel im Falle von Bundesstrafrichter **Kipfer**, der mit Blick auf sein Präsidium das Pensum von 80%, auf 90% und dann auf 100% gesteigert hatte. Ebenfalls kamen vorübergehende Pensenerhöhungen bei grossem Arbeitsanfall zufolge schwieriger, komplexer Fälle in der Praxis vor.⁴⁷

III. Arbeitszeiten/Arbeitseinsatz⁴⁸

(32) Laut Auskunft von Bundesstrafrichter **Bacher** arbeitet ein französischsprachiges Mitglied der Strafkammer nicht entsprechend seinem Pensum, was eine empfindliche Schmälerung der Arbeitskraft bedeutet, weshalb von Seiten der Gerichtsschreibenden der Wunsch geäussert wurde, nicht mehr mit dieser Richterperson zusammenarbeiten zu wollen. Dazu geselle sich das zweite Problem, dass dieses Mitglied der Strafkammer systematisch Fragen, die es selber entscheiden sollte, mit dafür kompetenten KollegInnen aus der Beschwerdekammer diskutiert.⁴⁹

(33) Bundesstrafrichter **Blättler** äusserte sich wie folgt: "Dass es Zeiten gab, in denen Einzelne nicht entsprechend ihrem Pensum arbeiteten, ist wohl zu vermuten. Heute arbeiten die Leute pflichtgemäss, soweit ich es beurteilen kann."⁵⁰

(34) Bundesstrafrichterin **Blum** gab u.a. an: "Bezüglich Claudia Solcà als Präsidentin der Berufungskammer 2019, die ich zu vertreten hatte, ist mir bekannt, dass sie bisweilen an Tagen oder Halbtagen nicht anwesend war, wobei ich nicht weiss, ob diese Absenzen medizinisch begründet und durch Arztzeugnis ausgewiesen waren."⁵¹

(35) Bundesstrafrichter **Bomio-Giovanascini** beschränkte sich in diesem Zusammenhang auf Angaben bezüglich der von ihm 2018/19 präsidierten Beschwerdekammer: Es sei bisweilen schwierig, Kollegen mit 80%-Pensum montags und freitags zur Bildung des Spruchkörpers aufzufinden; bei mehreren zu 80% tätigen Richterpersonen könne das zu

⁴⁵ Ordner Nr. 5, Factsheet Überstunden/Pensenerhöhungen.

⁴⁶ Ordner Nr. 3, Thormann, Aktenstück 7, Pkt. 4 (Protokoll von ihm eingereicht).

⁴⁷ Ordner Nr. 3, Frei, Aktenstück 2 Ziff. 5.

⁴⁸ Das Bundesstrafgericht verfügt über keine dauerhaft gespeicherte Eingangskontrolle.

⁴⁹ Ordner Nr. 3, Bacher, Aktenstück 7 Ziff. 8.

⁵⁰ Ordner Nr. 3, Blättler, Aktenstück 2 Ziff. 10.

⁵¹ Ordner Nr. 2, Aktenstück 2 Ziff. 13.

Problemen in der Funktionsfähigkeit des Gerichts führen. Ausserhalb der Beschwerdekammer wisse er es nicht.⁵²

(36) Bundesstrafrichterin **Frei** äusserte sich dahingehend, es habe vor vier oder fünf Jahren diesbezüglich Probleme mit Bundesstrafrichterin Cova gegeben, was sich jedoch nach Gesprächen mit ihr "mehr als eingependelt" habe.⁵³ Und weiter: "Die Verhältnisse in der Strafkammer überblicke ich. Von der Beschwerdekammer habe ich nichts gehört. Bezüglich der Berufungskammer habe ich, da wir auf der gleichen Etage tätig sind, festgestellt, dass die frühere Präsidentin relativ spät, 10 bis 11 Uhr, eintraf und auch früh wegging (vor 16 Uhr, um Probleme auf der Rückfahrt nach Lugano zu vermeiden). Seit 2020 ist ihre Präsenzzeit höher. Ob diese Erhöhung dem Pensum entspricht, kann ich nicht beurteilen."⁵⁴

(37) Generalsekretärin **Gregori Al-Barafi** gab zu Protokoll, sie wisse es nicht. "Ich habe keine Kontrolle über Richter." Sie werde nicht offiziell informiert über Abwesenheiten von Richtern oder Gerichtsschreibern; das sei Sache der Kammern. Sie bestätigt das bezüglich Strafrichterin Cova (unter Beizug der Verwaltungskommission) gelöste Problem. Seit diese Vizepräsidentin der Beschwerdekammer sei, habe es gebessert, sie arbeite jetzt bei einem Pensum von 80% von Montag bis Donnerstag. Was Präsidium und Verwaltungskommission betreffe, seien die Richter immer disponibel und erreichbar gewesen.⁵⁵

(38) Bundesstrafrichterin **Solcà** sagte aus, sie sei seit 1. Januar 2019 zu 100% tätig. Sie arbeite vollzeitlich ("a tempo pieno") und mache, was sie für ihre Dossiers machen müsse, zirka von 09.30 bis 18.30/19.00. Vor allem in Bezug auf die Arbeit der nebenamtlichen Richter müsse sie etwas auch übers Wochenende machen. Sie sei den ganzen Tag anwesend, vom Morgen bis am Abend: während der normalen Bürozeiten, von Montag bis Freitag. Sie fühle sich normal ausgelastet. Zur Einhaltung der Arbeitszeiten und des Einsatzes anderer Richterpersonen am Bundesstrafgericht wisse sie nichts zu sagen.⁵⁶

(39) Nach Bundesstrafrichter **Thormann** hatte "letztes Jahr (2019) (...) die fehlende Anwesenheit oder Nichtanwesenheit der damaligen Präsidentin der Berufungskammer zu Problemen geführt. Diese Probleme habe ich selber erlebt. Man wusste nicht, kommt sie nicht an die Sitzungen oder ans Gericht überhaupt. (...)"⁵⁷

⁵² Ordner Nr. 3, Bomio-Giovanascini, Aktenstück 3 Ziff. 10-12.

⁵³ Ordner Nr. 3, Frei, Aktenstück 2 Ziff. 8.

⁵⁴ Ordner Nr. 3, Frei, Aktenstück 2 Ziff. 9.

⁵⁵ Ordner Nr. 3, Gregori Al-Barafi, Aktenstück 2 Ziff. 8.

⁵⁶ Ordner Nr. 1, Aktenstück 3 Ziff. 5-9.

⁵⁷ Ordner Nr. 3, Thormann, Aktenstück 2 Ziff. 22.

IV. Spesen

(40) Spesen werden am Bundesstraengericht im Rahmen des **Weiter- und Ausbildungskredits** (Fr. 2'500.– jährlich für die Richterinnen, Fr. 1'500.– für die Gerichtsschreiberinnen; ad hoc von Fall zu Fall für Dienste und Kanzlei) sowie des **Bibliothekskredits** (Fr. 400.– resp. Fr. 300.– jährlich) den Mitgliedern und Gerichtsschreibenden individuell vergütet. Diese Kredite werden von den Einzelnen in unterschiedlichem Masse ausgeschöpft.⁵⁸

(41) **Zusätzliche** Vergütungen bestehen in der, wie die Einvernahmen ergaben, nicht von allen Richterpersonen beanspruchten, Möglichkeit, sich Spesen (von Fr. 100.–) auszahlen zu lassen für die Teilnahme an den **Fraktionsausflügen im Sommer** und am **Fraktionsessen im Winter**. Ferner übernimmt das Bundesstraengericht **Kosten für Sprachkurse**⁵⁹, namentlich im Zusammenhang mit der Ausbildung und Einführung neuer Mitarbeitender⁶⁰ sowie Kosten für die Absolvierung von Kursen zur Vorbereitung auf den Ruhestand.⁶¹

V. Sexismus

(42) Bundesstraengerichter **Stupf**, Präsident der Strafkammer, hatte am 17. April 2018 und 14. August 2018⁶² mit zwei ihm unterstellten Gerichtsschreiberinnen über die kritische Arbeitssituation in der Abteilung gesprochen und dabei zumindest der Einen gegenüber gesagt, "nicht schwanger zu werden", ansonsten er nicht sehe, wie die grosse Geschäftslast zu bewältigen sei, wobei er nach wie vor bestreitet, der Andern gegenüber diese Äusserung ebenfalls gemacht zu haben.⁶³ Jedenfalls hatte sich Bundesstraengerichter Stupf im September 2018 bei beiden Gerichtsschreiberinnen für seine verbalen Entgleisungen förmlich entschuldigt. Beide Damen nahmen diese Entschuldigung an. Von der einvernehmlichen Lösung dieser beiden Vorfälle im Anschluss einer ausserordentlichen Sitzung der Verwaltungskommission des Bundesstraengerichts vom 19. September 2018⁶⁴, welche Präsident Tito Ponti gerichtsintern am 28. September 2018 kommunizierte⁶⁵, hatte das Bundesgericht anlässlich der Aufsichtssitzung mit dem Bundesstraengericht vom 5. Oktober 2018 Kenntnis genommen.⁶⁶

⁵⁸ Ordner Nr. 5, Factsheet Spesen.

⁵⁹ Ordner Nr. 4 Aktenstück 13: total Fr. 22'500.03 Kurskosten in Englisch (Fr. 3'043.31), Italienisch (Fr. 15'618.72) und Deutsch (Fr. 3'838.00).

⁶⁰ Ordner Nr. 4 Aktenstück 13.

⁶¹ Ordner Nr. 3, Bacher, Aktenstück 7 Ziff. 10 lit. b.

⁶² Alles nach Ordner Nr. 6 Aktenstücke 20-27.

⁶³ Ordner Nr. 3, Stupf, Aktenstück 4.

⁶⁴ Ordner Nr. 6 unter Aktenstück 25.

⁶⁵ Ordner Nr. 6 Aktenstück 28.

⁶⁶ Ordner Nr. 4 Aktenstück 20.

(43) Es sind dem Bundesgericht gegenüber von keiner Seite, weder schriftlich noch mündlich anlässlich der Befragungen, irgendwelche Hinweise auf sexuelle Belästigungen gemacht worden.

(44) Diese Feststellung betrifft insbesondere die E-Mail einer dritten Gerichtsschreiberin vom 19. September 2018, worin sie sich gegenüber der Generalsekretärin darüber beklagte, dass Abteilungspräsident Stupf – unter dem Eindruck der damals gegen ihn gerichteten, im Raum stehenden Vorwürfe – das vorgesehene Qualifikationsgespräch abgesagt, sie dann aber doch auf ihr weiteres Verbleiben am Bundesstrafgericht angesprochen hatte.⁶⁷

VI. Kungeleien/Liebschaften

(45) Das Bundesstrafgericht hat *im Jahr 2004* seinen Betrieb aufgenommen. Angesprochen auf Liebesverhältnisse, an denen Richterpersonen beteiligt waren, haben die Befragungen auf drei oder vier eher kurzfristig-episodische Beziehungen hingewiesen, und zwar zum Teil bloss vermutungsweise und zum Teil bestritten.

(46) *Aktuell* gibt es, soweit dies dem Bundesgericht im Rahmen der Instruktion offengelegt wurde, eine einzige Liebesbeziehung am Bundesstrafgericht mit Beteiligung einer Richterperson, jene zwischen dem Präsidenten der Strafkammer und einer in der Beschwerdekammer arbeitenden Gerichtsschreiberin. Dies ist seit Mai 2019 im Bundesstrafgericht bekannt; es handelt sich um eine Partnerschaft mit gemeinsamer Wohnung.⁶⁸

VII. Wohnsitz im Ausland

(47) In ihren Stellungnahmen weisen Bundesstrafrichter **Robert-Nicoud** und **Contu Albrizio** ihre Lebensverhältnisse aus: Er hat seit seiner Wahl Wohnsitz in Biel (2008), Sant'Antonino/TI (2009-2017) und Bellinzona (seit 2018), sie seit ihrer Anstellung (1. Januar 2010) im Tessin, seit Mai 2014 in Bellinzona.⁶⁹

(48) Die Frage nach weiteren Richterpersonen, bei denen sich das Thema Wohnsitz in der Schweiz stellen könnte, wurde von sämtlichen Befragten, soweit sie dazu etwas zu sagen wussten, verneint.

⁶⁷ Ordner Nr. 6 Aktenstück 19.

⁶⁸ Ordner Nr. 3, Stupf, Aktenstück 2 Ziff. 18.

⁶⁹ Ordner Nr. 5, Factsheet Wohnsitz im Ausland.

VIII. Mobbing gegen Tessiner

(49) Mobbing gegen Tessiner wurde von **allen befragten Auskunftspersonen verneint, mit Ausnahme der Tessiner selber**, also von Bundesstrafrichterin **Solcà bejaht**⁷⁰, welche sich selbst sowie die Personalverantwortliche und den Finanzchef gemobbt sieht, Bundesstrafrichter **Bomio-Giovanascini**⁷¹ und Generalsekretärin **Gregori Al-Barafi**⁷².

(50) In diese Richtung äussern sich die **Personalverantwortliche** (unter Darlegung einiger Fälle, in denen sie eine Ungleichbehandlung erkennt) und der **Finanzchef** (der sich vor allem über das Verhalten der Richter gegenüber Untergebenen, so auch ihm, beklagt) in ihren Eingaben vom 11.⁷³ und 12. März 2020.⁷⁴

(51) Zu den Berichten der **Ombudspersonen**. Bundesstrafrichterin **Frei** (deutscher Sprache) musste sich während ihrer Zeit von 2010 bis März 2019 als Ombudsperson "nie mit Mobbingfällen oder Ähnlichem, in welchen Tessiner Richter oder Tessiner Mitarbeitende Opfer waren, befassen".⁷⁵ Ombudsperson Bundesstrafrichterin **Contu Albrizio** (deutscher Sprache), seit 1. April 2019 im Amt: "Hinsichtlich meiner Tätigkeit ab Antritt meines Amtes als Ombudsperson kann ich Ihnen mitteilen, dass mich bis zum heutigen Tag kein einziger Mitarbeiter und keine einzige Mitarbeiterin des Bundesstrafrichts aufgesucht haben."⁷⁶ Ombudsmann Bundesstrafrichter **Garré** (italienischer Sprache) schrieb, nach einleitender Darlegung von Sinn und Zweck seines Ombudsamtes:

(51.1) 2) Casi trattati dal 1. aprile 2019 ad oggi

Nel periodo in rassegna si sono rivolte al sottoscritto in qualità di Ombudsperson in totale 8 persone con le quali ho complessivamente svolto 13 colloqui di varia durata (dal breve sfogo ai ripetuti incontri), in genere singolarmente ma in 2 casi anche collettivamente. Ho inoltre svolto un colloquio con una controparte. Negli altri casi invece il colloquio con la controparte non si è reso necessario o risultava prematuro.

Per quanto riguarda il sesso e l'età delle persone in questione, si tratta di 4 uomini e 4 donne, in età variabile fra i 30 e 60 anni. Fra queste persone vi sono 6 italofoni, un germanofono e un francofono. In merito alle loro funzioni si tratta di 2 giudici, di 2 cancelliere e per il resto di personale amministrativo.

⁷⁰ Ordner Nr. 4, Solcà, Aktenstück 24-26.

⁷¹ Ordner Nr. 3, Bomio-Giovanascini, Aktenstück Ziff. 27.

⁷² Ordner Nr. 3, Gregori Al-Barafi, Aktenstück Ziff. 28, 29.

⁷³ Ordner Nr. 4 Aktenstück 7.

⁷⁴ Ordner Nr. 4 Aktenstück 8.

⁷⁵ Ordner Nr. 4 Aktenstück 4 (Auskunft gemäss E-mail vom 12. März 2020).

⁷⁶ Ordner Nr. 4 Aktenstück 5 (Zuschrift vom 3. März 2020).

3) Questione delle presunte discriminazioni nei confronti degli italofoeni

Per quanto concerne le presunte discriminazioni della minoranza italofoena, cui fate riferimento nella Vostra richiesta di informazioni, non ritengo che fra quanto segnalatomi ci siano condotte che possano essere definite "discriminazioni" ai sensi dell'art. 8 cpv. 2 Cost. e quindi rilevanti giuridicamente: si tratta piuttosto di comportamenti problematici che denotano possibili *pregiudizi interculturali*, non per questo veniali o da sottovalutare, ma per certi versi fisiologici in un contesto multilinguistico come il nostro e comunque risolvibili se affrontati con un approccio aperto e costruttivo, che è appunto quello che sia il sottoscritto che la collega Contu motiviamo le parti a perseguire. In definitiva, alla base dei conflitti emersi, più che motivazioni linguistico-culturali, predominano pure e semplici incompatibilità caratteriali, risp. criticità comportamentali, che, a mio modo di vedere, poco hanno a che fare con la lingua di provenienza delle parti in conflitto. Dare l'etichetta linguistica a un conflitto semplicemente perché le parti in conflitto sono di lingua madre diversa, sarebbe semplicistico e riduttivo, anche perché la maggior parte dei giudici e collaboratori del nostro Tribunale vivono il multilinguismo come un arricchimento (sia professionale che umano) non come un ostacolo."⁷⁷

(51.2) In den Schlussfolgerungen weist Bundesstrafrichter Garré darauf hin, dass die Ombudsperson nur eine *beschränkte Sicht auf die Wirklichkeit der interpersonalen Beziehungen im Innern des Gerichts* habe, handle man ja in dieser Funktion nicht von Amtes wegen sondern nur auf Initiative der betroffenen Personen hin, was an sich schon ein gewisses Mass an Selbstkritik voraussetze. Auch wenn er die Zukunft der Einrichtung Ombudsperson optimistisch einschätze, halte er es für *sinnvoll*, diese *periodisch durch eine externe und umfassende Supervision zu ergänzen*, welche zumindest für alle Richter obligatorisch sein sollte. In der Vergangenheit habe man damit positive Erfahrungen gemacht.⁷⁸

IX. Nichtwiederwahl von Tessiner Richtern als Kammerpräsidenten/in

(52) Die Wahlen im Plenum des Bundesstrafgerichts sind auf Antrag geheim. Von da her kann man nie mit letzter Sicherheit eruieren, was die Beweggründe für eine Wahl oder Nichtwahl gewesen sind.

(53) Die Fronten verlaufen parallel wie im Themenbereich VIII. Mobbing gegen Tessiner: Alle Befragten verneinen, dass die Nichtwiederwahl von Bundesstrafrichter Solcà als Präsidentin der Berufungskammer und von Bundesstrafrichter Bomio-Giovanascini als Präsident der Beschwerdekammer 2018/2019 irgendetwas mit dem sprachlich-kulturellen Gesichtspunkt der Italoophonie zu tun habe, dies wiederum mit Ausnahme der Betroffenen selber und der Generalsekretärin, welche auch hier deren Sichtweise teilt.

⁷⁷ Ordner Nr. 4 Aktenstück 6 S. 3

⁷⁸ Ordner Nr. 4 Aktenstück 6 S. 3 f. Ziff. 4) **Valutazioni conclusive.**

D Beurteilung der Problemfelder

I. Nebentätigkeiten

(54) Ganz grundsätzlich ist an der Ausübung von Nebentätigkeiten durch die Mitglieder des Bundesstrafgerichts von vornherein kein Anstoss zu nehmen, weil der Gesetzgeber selber die Ausübung des Amtes im Voll- *und im Teilpensum* vorsieht (Art. 46 Abs. 1 StBOG). Zur Zeit sind von den 21 RichterInnen zwölf zu 100% und acht zu 80% (einer beurlaubt) tätig. In den allermeisten Fällen halten denn auch die von den Bundesstrafrichtern und Bundesstrafrichterinnen ausgeübten Nebentätigkeiten die gesetzlichen und ordnungsmässigen Vorgaben der Art. 44 StBOG (Unvereinbarkeit aufgrund eines Amtes oder einer Tätigkeit) und Art. 45 StBOG (Andere Beschäftigungen) in Verbindung mit dem BStGerNR ohne weiteres ein.

(55) Die punktuelle Lehrtätigkeit von Bundesstrafrichter **Bacher**, zu 80% beschäftigt (N 29.1 hievor), ist völlig unbedenklich (Art. 3 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit Art. 4 *in initio* ("Zusätzlich") BStGerNR).

(56) Die Mitgliedschaft von Bundesstrafrichter **Blättler** im Stadtparlament Bülach (N 29.2 hievor) ist nach Art. 3 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 4 *in initio* ("Zusätzlich") BStGerNR klar bewilligungsfähig; sie wäre es nach dieser Verordnungsregelung selbst dann, wenn er zu 100% beschäftigt wäre, was indes nicht der Fall ist (80%).⁷⁹

(57) Es fragt sich, ob die Mitgliedschaft von Bundesstrafrichter **Bomio-Giovanascini** in der Commissione d'esperti indipendenti per l'elezione dei magistrati des Kantons Tessin (N 29.3 hievor) zulässig war bzw. (nach seiner Pensenreduktion von 100% auf 90% per 1. Januar 2020; vgl. N 30 hievor) ist. Nach Artikel 44 Absatz 5 StBOG dürfen Richter und Richterinnen mit einem vollen Pensum insbesondere "kein Amt eines Kantons bekleiden" (Satz 1). Bei gesetzeskonformer Verordnungsauslegung können die in Art. 3 Abs. 2 – über die in Abs. 1 lit. a bis d BStGerNR enumerierten Tatbestände hinaus – als bewilligungsfähig ("können") erklärten weiteren entgeltlichen Nebentätigkeiten und öffentliche Ämter *wohl kaum solche*

⁷⁹ Bei der in der Zwischenzeit erhaltenen Bewilligung, Mitglied des Stadtparlamentes von Bülach zu sein, hat der davon direkt betroffene Bundesstrafrichter Blättler als Mitglied der Verwaltungskommission des Bundesstrafgerichts an deren Entscheid mitgewirkt, dies in der Annahme, das dreiköpfige Gremium sei andernfalls, begäbe er sich in den Ausstand, nicht beschlussfähig. Demgegenüber ist auf Art. 4 Abs. 2 BStGerOR zu verweisen, wonach bei Verhinderung oder Ausstand eines Mitglieds der Verwaltungskommission sich dessen Vertretung nach Art. 52 Abs. 4 StBOG richtet. Diese Bestimmung regelt den Verhinderungsfall des Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesstrafgerichts wie folgt: Er oder sie wird durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin oder, falls dieser oder diese verhindert ist, durch den Richter oder die Richterin mit dem höchsten Dienstalter vertreten; bei gleichem Dienstalter ist das höhere Lebensalter massgeblich (vgl. Massnahme zuhanden des Bundesstrafgerichts Nr. 1., N 96 hiernach).

eines Kantons sein. Hingegen war bzw. ist diese Nebentätigkeit von Bundesstrafrichter Bomio-Giovanascini bis zum 1. Juni 2019 und wieder ab dem 1. Januar 2020 (vgl. N 29.3 hievor) klar gesetzmässig (Art. 4 lit. c BStGerNR). Nicht zu prüfen ist hier, ob sich Bundesstrafrichter Bomio-Giovanascini für die Zeit von 1. Juni bis 31. Dezember 2019 auf Treu und Glauben berufen konnte. Die Verwaltungskommission hat die Frage an ihrer Sitzung vom 31. März 2020 für die ganze zurückliegende Zeit Mai 2018 bis Dezember 2019 offen gelassen.

Weiterungen erübrigen sich.

(58) Gegen die Nebenbeschäftigung als Rechtsanwältin (N 29.4 hievor) von Bundesstrafrichterin **Frei**, während vielen Jahren zu 50% als Richterin tätig, als (einzig sich zur Verfügung stellende) Amtsälteste interimweise Vizepräsidentin ad hoc sowie Mitglied der Verwaltungskommission zu 70% (1. Januar bis 31. März 2019) und seit 1. April 2019 als Vizepräsidentin und ab 1. Januar 2020 als Präsidentin zu 80% für das Bundesstrafgericht im Einsatz, ist nichts einzuwenden. Forensisch ist sie als Rechtsanwältin seit 2004 nie tätig gewesen. Das Sekretariat hat sie aufgelöst. Ihre anwaltliche Tätigkeit ist auf drei Willensvollstreckungen und eine Erbteilung beschränkt, also in völlig anderen Rechtsgebieten als im Strafrecht angesiedelt. Ein Zusammenhang zwischen ihrer Richter- und Anwaltstätigkeit besteht nicht, auch nicht anscheinungsweise. Solche Tätigkeiten sind der vom Gesetzgeber verwirklichten Lösung mit Teilzeitrichtern immanent. Solange die allgemeinen (Art. 44 Abs. 2 StBOG: Erfüllung der Amtspflichten, Wahrung der Unabhängigkeit und des Ansehens des Gerichts) und besonderen (Art. 45 Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 4 lit. f. BStGerNR: berufsmässige Rechtsberatung) Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, was hier eindeutig der Fall ist, kann daran nicht Anstoss genommen werden.

(59) Die Nebenbeschäftigung von Bundesstrafrichter **Thormann**, Beschäftigungsgrad 100%, in Form, wie nachgewiesen (N 29.5 hievor), *punktuellem* Lehraufträge und *punktuellem* weiterer Tätigkeiten im Universitätsbereich, ist gesetzmässig (Art. 44 Abs. 5 erster Satz *in fine* in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. d *in initio* BStGerNR), zumal er sie auf seine Ferien nimmt, was er nicht müsste, aber seine Haltung unterstreicht, dem Bundesstrafgericht in dreifacher Funktion – Richter, seit 1. Januar 2020 Präsident der Berufungskammer und Mitglied der Verwaltungskommission – uneingeschränkt zur Verfügung zu stehen.

II. Überstunden/Pensenerhöhungen

(60) Die Richter und Richterinnen des Bundesstrafgerichts arbeiten auf der Grundlage von *Vertrauensarbeitszeit*. Diese und die entsprechenden Entschädigungen richten sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis des Bundespersonals mit der Barvergütung als Regel (Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung der Verwaltungskommission). Bei

der Berechnung von Teilpensen werden für ein volles Pensum 41,5 Stunden pro Woche eingesetzt.⁸⁰

(61) Das Bundesgericht hat im Rahmen der durchgeführten Instruktion keine Hinweise erhalten, dass bei den seit Beginn 2019 während laufender Amtsdauer erfolgten Pensen-erhöhungen die materielle Voraussetzung *des begründeten Falles* (Art. 46 Abs. 2 StBOG) nicht erfüllt gewesen wäre. Auch in formeller Hinsicht (Antrag der Verwaltungskommission, Bewilligung durch das Gesamtgericht) ist ordnungsgemäss vorgegangen worden.

(62) Fraglich erscheint die Zweckmässigkeit der *rückwirkenden* Pensenanpassung, wie sie 2019, im Unterschied zu früheren Jahren, in mehreren Fällen praktiziert wurde. Auch wenn die 2019 erfolgten Erhöhungen der Beschäftigungsgrade *zeitlich beschränkt rückwirkend* beschlossen wurden, kann unter dem Gesichtspunkt von Transparenz und Kollegialität im Innenverhältnis des Gerichts ein ungutes Gefühl zurückbleiben. Entschieden vorzuziehen wäre eine Pensenanpassung *ex nunc et pro futuro* auf der Grundlage der ab Eintritt des begründeten Falles (Funktionswechsel wie Präsidenschaft, Vizepräsidenschaft, Kammer-vorsitz, VK-Mitgliedschaft oder quantitativen/qualitativen Mehraufkommen an Richterarbeit usw.) effektiv geleisteten Arbeitsstunden (vgl. Abschnitt E, Massnahme Nr. 2, N 97 hienach).

III. Arbeitszeiten/Arbeitseinsatz

(63) Die Aussagen der befragten Auskunftspersonen zur Anwesenheit und zum Arbeits-einsatz der RichterkollegInnen sind im Allgemeinen zurückhaltend und unbestimmt, in Einzelfällen kontrovers (NN 33-39 hievor). Das erstaunt nicht, sind ja die Richter und Richterinnen des Bundesstrafgerichts *einander gleichgestellt*. Es gilt zudem als unkollegial, den Andern zu überwachen. Selbst das Präsidium, ein Präsident, eine Präsidentin *inter pares*, verfügt über *keine disziplinarischen Kompetenzen* hinsichtlich der Arbeitsweise der einzelnen Richter und Richterinnen. Es gibt kein anderes Mittel als das *präsidiale Gespräch* mit dem oder der zu Sorgen Anlass gebenden Kollegen oder Kollegin. Infolgedessen ist die gewissenhafte Pflichterfüllung, entsprechend dem geleisteten Eid oder Gelübde (Art. 47 StBOG), Sache jeder einzelnen Richterperson.

(64) Das vom Gesetzgeber gewählte System, wonach ein Bundesstrafrichter oder eine Bundesstrafrichterin *in einem Teilpensum tätig* sein kann (Art. 46 Abs. 1 StBOG), zur Zeit acht von zwanzig aktiven Richterpersonen, trägt das Seine dazu bei, die Richterschaft in Bellinzona unter den Generalverdacht von Schlendrian und Pflichtvergessenheit zu stellen, wie ihn die Presse im Dezember 2019, offensichtlich gespiesen durch Hinweise aus dem Innern des Gerichts über missliebige Kollegen oder Kolleginnen, aufgegriffen hat – **zum**

⁸⁰ Art. 10 Abs. 1 und 2 Richterverordnung.

Reputationsschaden der Institution Bundesstraengericht als solcher und der weit ueberwiegenden Mehrheit der gewissenhaft und pflichtgemass arbeitenden Richterschaft.

(65) Diese Verdachtigungen halten einer naeheren ueberpruefung nicht stand. Zunaechst ist eine Richterperson mit Beschaeftigungsgrad 80% voellig normalerweise unter der Woche nur an vier Tagen anwesend, "fehlt" also der Kammer entweder (in der Regel) am Montag oder am Freitag.⁸¹ Wird sodann beruecksichtigt, dass Richterpersonen ab Vollendung des 49., 50. und 60. Altersjahrs Anspruch auf *fuenf* bzw. *sechs* bzw. *sieben* Wochen Ferien pro Kalenderjahr haben,⁸² wobei erst noch zusaetzlich die Moeglichkeit besteht, durch Verzicht auf einen Lohnzuschlag *zwei zusaetzliche Ferienwochen* zu generieren,⁸³ kann in der Innenwahrnehmung des Gerichts, sei es unter den KollegInnen, sei es bei den Gerichtsschreibenden oder in den Diensten, durchaus der Eindruck entstehen, eine Richterperson halte die Arbeitszeiten nicht ein und mache ihre Arbeit nicht – obwohl sie voellig legal und ordnungsgemaess Ferien von (kulminiert) mehr als zwei von zwoelf Kalendermonaten, naemlich neun Wochen, bezieht.

(66) Unter diesem Gesichtspunkt wird von einigen Befragten kritisch hinterfragt, dass Richter und Richterinnen des Bundesstraengerichts laengstens bis ans Ende des Kalenderjahres arbeiten koennen, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden (Art. 48 Abs. 2 StBOG), davon auch Gebrauch machen und gleichzeitig ihr Pensum reduzieren. Bezueglich dieser Gruppe entstehe im Innern des Gerichts bisweilen veraerklicht der Eindruck, sie seien kaum mehr anwesend. Andere heben demgegenueber die grosse Erfahrung der Richter im AHV-Alter hervor, auf die nicht verzichtet werden sollte.

(67) Was die in der Presse monierte *Zunahme des Bestandes an Gerichtsschreibenden* anbelangt – verbunden mit der Verdachtigung, die Richter und Richterinnen wuerden sich von der Arbeit druecken und deren Erledigung den Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen ueberlassen – , haelt sich die Entwicklung des Personalbestandes absolut im Rahmen. Die Strafkammer des Bundesstraengerichts sah sich im ersten Jahr 2004 mit total 15 Eingaaengen konfrontiert. Bis 2019 stieg die Zahl auf einen Hoechststand von 110, jene der Beschwerdekammer von 233 auf 986, wozu 2019 noch die 52 Eingaaenge der Berufungskammer traten⁸⁴. Auch wenn das Bundesstraengericht am Anfang nicht voll ausgelastet war, ist die Zunahme der Gerichtsschreiberstellen von 3,0 (2004) auf 23,7 (2019)⁸⁵ keinesfalls ueberhoeht, sondern erklaert sich durch die zahlenmaessige Vervielfachung, neue Zustaendigkeiten, die gestiegene formell- und materiellrechtliche Komplexitaet der Bundesstrafsachen und die zusaetzliche Einrichtung einer Berufungskammer ab 2019.

⁸¹ Worauf Bundesstraefrichter Bomio-Giovanascini in seiner Einvernahme hingewiesen hat, vgl. N 35 hievor.

⁸² Art. 11 Abs. 1 lit. a-c Richterverordnung.

⁸³ Ordner Nr. 3, Gregori Al-Barafi, Aktenstueck 2 Ziff. 7.

⁸⁴ Ordner Nr. 4 Aktenstuecke 11.3, 11.4, 11.5.

⁸⁵ Ordner Nr. 4 Aktenstueck 11.6

(68) Insgesamt hat die bundesgerichtliche Untersuchung die *Gesetzmässigkeit* der *richterlichen Arbeitsweise* bezüglich *Arbeitszeiten* und *Arbeitseinsatz* ausgewiesen. Der einzige konkret beanstandete Fall (N 32 hievor) ist Gegenstand der Massnahme Nr. 3 (N 98 hienach).

IV. Spesen

(69) Das im Einzelnen belegte System (mit komplementär verwendeten) Weiterbildungs- und Ausbildungskredit einerseits sowie Bibliothekskredit andererseits (vgl. NN 40, 41 hievor), die längst nicht von allen Gerichtsmitgliedern voll beansprucht werden⁸⁶, ist *gesetz-, ordnungs- und zweckmässig*. Fraglich erscheint die in diesem Rahmen erfolgte Vergütung der Mitgliedschaftsbeiträge für die Schweizerische Richtervereinigung (SVR-ASM), die Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft (SKG) oder den Bernischen Juristenverein (BJV). Am Bundesgericht wird Solches nicht praktiziert. Doch liegt die Übernahme solcher Mitgliedschaftsbeiträge in berufsnahen Vereinigungen im Gestaltungsermessen des Bundesstrafgerichts, das auch in solchen Fragen autonom ist (N 8 hievor). Jedenfalls gibt es keinerlei Anhaltspunkte für Missbräuche. Insbesondere ist der aus den Diensten geäusserte Vorwurf, einzelne Richter und Richterinnen würden sich die Anschaffung von (privaten) Büchern aus der Kasse des Bundesstrafgerichts finanzieren lassen, haltlos. Für das gesamte Bundesstrafgericht beläuft sich der Posten "Total verschiedene Spesen" wie Telefon, Transfer, Essen, Übernachtungen und Anderes im Jahre 2019 auf Fr. 23'197.50⁸⁷, was als moderat zu bezeichnen ist.

(70) Die *Ausnahmen* in diesem Kontext betreffen die – anscheinend seit Gründung des Bundesstrafgerichts – praktizierte *Subventionierung der Teilnahme an den politischen Anlässen der Fraktionen* (Sommerausflug, Weihnachtssessen) und die von einer Auskunftsperson angegebene *Beteiligung an Übernahme der Kosten von Kursen zur Vorbereitung auf den Ruhestand durch das Bundesstrafgericht*.⁸⁸ Diese Posten sind Gegenstand der Massnahme Nr. 4 (N 99 hienach).

⁸⁶ Die Totalwerte belaufen sich für sämtliche 21 BundesstrafrichterInnen 2017 auf Fr. 14'380.04, 2018 auf Fr. 15'819.25 und 2019 auf Fr. 14'870.60, vgl. Ordner Nr. 4 Aktenstück 11.9.

⁸⁷ Ordner Nr. 4 Aktenstück 11.8.

⁸⁸ Ordner Nr. 3, Bacher, Aktenstück 7 Ziff. 10 lit. b.

V. Sexismus

(71) Es gibt *keine Hinweise auf Fälle von sexuellen Übergriffen irgendwelcher Art* am Bundesstrafgericht, weder *physische noch psychische sexuelle Belästigungen*, insbesondere *keine* unter Ausnützung der *hierarchischen Überordnung* erfolgten *Belästigungen* oder *Zudringlichkeiten*.

Weiterungen erübrigen sich.

VI. Kungeleien/Liebschaften

(72) Es entspricht allgemeiner Lebenserfahrung, dass der Arbeitsplatz ein Ort ist, wo sich die Geschlechter begegnen, "wo man sich kennen lernt". Daraus können dauerhafte oder vorübergehende Verbindungen resultieren. Von dieser urmenschlichen Gegebenheit bilden Gerichte – Richter und Richterinnen *sind* Menschen – und folglich das Bundesstrafgericht keine Ausnahme. Aber es ist nicht, wie die Presse kolportierte, ein Ort von Laszivität und Sittenzerfall, wie sich aus dem Nachfolgenden ergibt.

(73) Die wenigen von den Auskunftspersonen mehr oder weniger aus sicherem Wissen oder nur vermutungsweise berichteten, zum Teil in Abrede gestellten, *jedenfalls aber samt und sonders der Vergangenheit angehörigen* (episodischen) Liebschaften sind für die derzeitige Lage und die künftige Entwicklung des Bundesstrafgerichts *irrelevant*.

Weiterungen erübrigen sich.

(74) Die *einzigste Liebschaft*, an der zur Zeit *eine Richterperson beteiligt ist* – nur solche sind rechtsstaatlich mit Blick auf Unabhängigkeit und Ansehen des Gerichts von Belang –, ist jene von Bundesstrafrichter **Stupf**, Präsident der *Strafkammer*, mit einer Gerichtsschreiberin in der *Beschwerdekammer*. Ein solches Verhältnis ist in jedem Betrieb eine Herausforderung und insbesondere an einem Gericht nicht auf die leichte Schulter zu nehmen; sondern es ist ihm unter dem Gesichtswinkel des ordnungsgemässen Funktionierens des Gerichts besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Das Bundesgericht hat sich darüber vergewissert, dass diesbezüglich im Bundesstrafgericht die Vorschriften über Ausstand und Befangenheit (Art. 56-60 StPO)⁸⁹ ausnahmslos und durchgehend eingehalten werden, und zwar in allen judikativen und administrativen Belangen: in der *Rechtsprechung*, wenn es um die *Mitwirkung* in der betreffenden Kammer, die *Bestimmung des Spruchkörpers* (Zusammensetzung der urteilenden *Straf-* oder *Beschwerdekammer*: *beide* Präsidien sind hier *besonders* in der Pflicht), die *Redaktion eines Urteils* der Beschwerdekammer oder in administrativer Hinsicht um *personalrechtliche Fragen* der betreffenden Gerichtsschreiberin (Qualifikation, Beförderung usw.) geht.

⁸⁹ SR 312.0.

(75) Das Bundesgericht sieht *keinen* Anlass zu aufsichtsrechtlichem Einschreiten oder gar zu einer Meldung an die parlamentarische Oberaufsicht. Die rechtsstaatlichen Anforderungen sind jederzeit und ohne Einschränkungen *gewahrt*.

(76) Hingegen sollte in Zukunft der *Transparenz* in solchen Fällen mehr Bedeutung beigemessen werden. Es ist das einzige Mittel, um Verdächtigungen, wie sie auch in diesem Fall seitens von – Bundesstrafrichter Stupf wenig gewogenen – Gerichtsmitgliedern geäußert wurden, im Keime zu ersticken (Massnahme Nr. 5, N 100 hienach).

VII. Wohnsitz im Ausland

(77) Beide, zu Unrecht, verdächtigten Richterpersonen haben nachgewiesenermassen Wohnsitz in der Schweiz mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, wie insbesondere der unbeschränkten Steuerpflicht.

(78) Alle Bundesstrafrichter und Bundesstrafrichterinnen erfüllen die Pflicht, in der Schweiz zu wohnen.⁹⁰

Weiterungen erübrigen sich.

VIII. Mobbing gegen Tessiner

(79) Mobbing gegen Tessiner wird von allen **deutsch- und französischsprachigen** Befragten einhellig **verneint**, von Bundesstrafrichter **Bomio-Giovanascini**, Bundesstrafrichterin **Solcà** und Generalsekretärin **Gregori Al-Barafi** dagegen bejaht.⁹¹ Einer näheren Prüfung halten deren Vorwürfe aufgrund der fassbaren objektiven Gegebenheiten nicht stand.

(80) Wie in Abschnitt IX./1. (NN 93-95 hienach) dargelegt wird, gab Bundesstrafrichterin **Solcà** als Präsidentin 2019 der neuen Berufungskammer Anlass zu begründeter Kritik in der Wahrnehmung ihres Amtes, namentlich bezüglich Kommunikation und integrativer Führung. Die Vizepräsidentin, Bundesstrafrichterin **Blum**, bis Ende April 2019 und damit während vier Monaten einzige ordentliche Mitrichterin in der Kammer, beanstandete dies und wollte sich insbesondere mit ihrer praktischen Ausschliessung von den organisatorischen Arbeiten zum Aufbau der neuen Abteilung nicht abfinden, was verständlich ist. Auf diesem grundsätzlich konfliktuellen Hintergrund kam es mehrfach zu Auseinandersetzungen in Form stürmischer Auftritte, welche insbesondere für die

⁹⁰ Art. 14 Richterverordnung.

⁹¹ Vgl. N 49 hievor.

davon betroffenen Mitarbeitenden nur schwerlich zu ertragen waren. Aber **Kritik an der Amtsführung ist nicht Mobbing (oder Diskriminierung)**, wie die Generalsekretärin in Bezug auf Richterin Solcà zu Protokoll gab, wonach "im ganzen Jahr 2019 die Präsidentin der Berufungskammer kontinuierlich und systematisch diskreditiert" worden ist.⁹²

(81) Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist hingegen, dass Bundesstrafrichterin **Blum** als Vizepräsidentin der Berufungskammer die schon im Herbst 2018 sich abzeichnenden, 2019 anhaltenden und auch nach ihren Eingaben vom 15. Februar und 31. Mai 2019 an die Verwaltungskommission des Bundesstrafgerichts gerichtsintern ungelösten Probleme, vorab über das zu Nationalrat Pirmin Schwander bestehende Vertrauensverhältnis, ins Parlament hineinrug.⁹³

Dagegen gibt es gewichtige rechtliche Einwände, weil dieses Vorgehen, das Parlament zwecks Lösung gerichtsinterner Probleme gleichsam an Bord zu holen, das Wesen der parlamentarischen Obergerichtspräsidentin verkennt. Diese beschränkt sich, wie dargelegt⁹⁴, auf die Ausübung allgemeiner und besonderer Informationsrechte, umfasst aber nicht die Wahrnehmung der operativen Führung des Gerichts, selbst nicht in Form von Hilfestellungen dazu, so gut gemeint sie aus Sicht des einzelnen Parlamentariers sein mögen. Die Lösung interner Probleme ist immer und in allen Fällen:

1. - *zunächst* Sache des Bundesstrafgerichts, der Abteilungen und, wenn diese keine Lösung finden, unter Beiziehung und in Zusammenarbeit mit dem Präsidium und nötigenfalls mit der Verwaltungskommission des Bundesstrafgerichts,
2. - *dann* des Bundesgerichts als Aufsichtsbehörde (welches sich denn auch im Laufe der letzten Jahre immer wieder Problemen des Bundesstrafgerichts angenommen hat, wenn diese aufsichtsrechtlich von Belang waren)
3. - und erst in dritter Linie des Parlaments, welches in einem solchen Konfliktfall seine Rolle *gestützt auf offizielle Berichte des Bundesstrafgerichts oder des Bundesgerichts* an die jeweils zuständige Kommission wahrzunehmen hat. Auch in einem solchen Fall bleibt die Rolle der involvierten Aufsichtskommissionen auf die Obergerichtspräsidentin beschränkt (vgl. NN 20-26 hievor). Wenn im Anschluss an die Informationssitzung vom 30. September 2019 beim Bundesstrafgericht in der Sitzung vom 9. Oktober 2019 der Finanzkommissionen, Subkommissionen 1 (B+G/EFD) unter Beteiligung der Geschäftsprüfungskommissionen (Präsidien der Subkommissionen Gerichte/BA) in Anwesenheit des Bundesgerichts zum Beispiel

⁹² Ordner Nr. 3, Gregori Al-Barafi, Aktenstück 2 Ziff. 33.

⁹³ Ordner Nr. 2, Aktenstück 2 Ziff. 27-31.

⁹⁴ Vgl. NN 20-24 hievor.

die Aushilfe von Gerichtsschreibenden oder die Stellung der Generalsekretärin thematisiert wurden, beschlagen solche Aspekte direkt die Rechtsprechung (Bildung des Spruchkörpers, Aushilfe) und die operative Führung des Gerichts im Rahmen der gesetzlich garantierten Selbstverwaltung, welche nicht Gegenstand der parlamentarischen Oberaufsicht sein können, ausser wenn ein gesetzwidriges Verhalten festgestellt wird, was hier eindeutig nicht der Fall ist. Das direkte Angehen von Rats- oder Kommissionsmitgliedern durch Übermittlung von Informationen und Dokumenten aus dem Gericht durch einzelne Richterpersonen verletzt auch das Amtsgeheimnis⁹⁵ und die Regelung von Art. 52 Abs. 3 zweiter Satz StBOG, wonach allein der Präsident oder die Präsidentin das Bundesstrafrichteramt gegenüber dem Parlament vertritt, was Bundesstrafrichterin Blum am 7. September 2018 durch den damaligen Präsidenten Ponti unmissverständlich klargemacht worden war⁹⁶.

(82) Bundesstrafrichter **Bomio-Giovanascini** begründet das "systematisch" erlittene Mobbing mit seiner Nichtwahl als Abteilungspräsident im Jahre 2010, als ein Richterkollege die Abteilung wechselte um ihn als Präsidenten zu verhindern. An der Plenarsitzung vom 5. Juni 2019 habe Bundesstrafrichter Hochstrasser just in dem Moment, da er das Wort ergriffen habe, den Saal verlassen⁹⁷, wozu das Präsidium (damals Blättler) nichts gesagt habe. Bei seiner Kandidatur für das Abteilungspräsidium 2020/21 habe der gleiche Richter (Hochstrasser) im Plenum vom 20. August 2019 eine unangemessene Frage gestellt⁹⁸. Auch Richter Keller habe gesagt, man solle ihn nicht mehr wählen. Er habe daher seine Nichtwahl, deren Gründe er nicht kenne, als Mobbing erlebt. Gemobbt sei er auch dadurch geworden, dass die Verwaltungskommission nicht ihn als Bundesstrafrichter in die Arbeitsgruppe Revision des Verwaltungsstrafrechts delegiert habe, sondern den kurz vor der Pensionierung stehenden Richter Keller.⁹⁹

(83) **In diesen beklagten Vorgängen ist kein Mobbing zu erblicken.** Die Wahrnehmung von Bundesstrafrichter **Bomio-Giovanascini** ist *selektiv* und *von Feindbildern geprägt*. Die Fähigkeit zu Selbstreflexion und Introspektion geht ihm ab. Er nimmt nicht zur Kenntnis, dass er von der damals vorübergehend rein deutschsprachigen, ausschliesslich der SVP angehörenden RichterInnen *einstimmig* zur Wiederwahl vorgeschlagen wurde. Er blendet aus, dass er noch zwei Jahre vorher, für die Amtsperiode 2018/19, vom Plenum des Bundesstrafrichteramts *einstimmig* gewählt worden war. Er ist sich offenbar der Tragweite

⁹⁵ Art. 15 Abs. 1 Richterverordnung.

⁹⁶ Ordner Nr. 4 Aktenstück 14.

⁹⁷ Ordner Nr. 5, Factsheet zu "Nichtwiederwahl von Tessiner Richter/in als Kammerpräsident/in".

⁹⁸ Bundesstrafrichter Hochstrasser äusserte sich wie folgt: "Hochstrasser chiedo la parola in quanto sorpreso dalla proposta della Commissione amministrativa riguardo Bomio-Giovanascini come presidente. Blättler ribadisce che Bomio-Giovanascini ha il consenso della maggior parte dei giudici della BK. Già per questo motivo la CA propone all'unanimità la sua rielezione. Inoltre Bomio-Giovanascini è un giudice che lavora molto e questo gli deve essere riconosciuto." (Ordner Nr 5, Factsheet zu "Nichtwiederwahl von Tessiner Richter/in als Kammerpräsident/in").

⁹⁹ Ordner Nr. 3, Bomio-Giovanascini, Aktenstück 3 Ziff. 27, 28.

seiner Affäre Lauber vom Sommer 2019 – eine eklatante, grobe Verletzung der Richterpflicht in mehrfacher Hinsicht – mitsamt negativen Folgen für sein eigenes Ansehen inner- und ausserhalb des Bundesstrafgerichts und desjenigen der Institution selber nicht bewusst. Im Übrigen hat sich Bundesstrafrichter Bomio-Giovanascini seinerseits selber gegen die Wahl von RichterkollegInnen gestellt, z.B. im Falle von Bundesstrafrichterin Frei, gegen deren Kandidatur insbesondere als Präsidentin des Bundesstrafgerichts 2020/21 er sowohl gerichtsintern als auch im Parlament vehement opponierte. Seine Art präsidentialer Führung ist in der Beschwerdekammer nicht unbestritten, was man verstehen kann, wenn er etwa Bundesstrafrichter Keller, der sich am 27. August 2019 über die kurzfristige Absage einer Kammersitzung durch ihn als Abteilungspräsidenten beklagte, Minuten später, ohne Gruss und Anrede, zurückmailte: "Travaille. Ça te passera!"¹⁰⁰ Bundesstrafrichter Bomio-Giovanascini ist also in seiner Ausdrucksweise selber mitunter auch nicht gerade wählerisch.

(84) Generalsekretärin **Gregori Al-Barafi** hat an der Einvernahme vom 17. Februar 2020 nicht über Mobbing zulasten ihrer eigenen Person berichtet, sondern allgemein von Konflikten in der Richterschaft. Es fehle am Respekt in der Behandlung des Personals, das sich zwischen Stuhl und Bank befinde. Eine Gerichtsschreiberin sei nach Angaben von Richter Keller durch Richter Stupf zum Weinen gebracht worden. Der Finanzchef werde oft unter Druck gesetzt und schlecht behandelt. Auch eine Richterin sei mehrmals zu ihr gekommen und habe geweint, weil sie sich in der Kammer isoliert fühle. Zu erwähnen sei weiter eine Gerichtsschreiberin, die die Kammer wechseln wollte. Die bestehenden multiplen und in letzter Zeit allgemein schlimmer gewordenen Konflikte zeigten Folgen auf den unteren Ebenen, z.B. würden es Gerichtsschreibende und Mitarbeiter nicht mehr wagen, in das Büro von Richter Bomio-Giovanascini zu gehen. "Diese Konfliktlage ist nicht nur ein Tessiner Problem sondern allgemein, Ausdruck von fehlendem Respekt."¹⁰¹

(85) Der *Unbestimmtheit* dieser der Verwaltungskommission des Bundesgerichts am 17. Februar 2020 gemachten, *die letzten Jahre beschlagenden Aussagen* wohnt ein *hohes Verdächtigungspotential* inne, das – wenn als Einschätzung der obersten Chefin der Gerichtsverwaltung intern oder extern geäussert – sich seinerseits verheerend auf das Klima im Bundesstrafgericht auswirkt. Denn Folgendes steht fest:

1. Die Generalsekretärin ist *Klagemauer* für alle, die in ihr Büro kommen (oder ihr E-Mails schreiben) und sich über Vorfälle beschweren. Das gilt insbesondere für die ausschliesslich aus Italophonen zusammengesetzten Angehörigen der Dienste

¹⁰⁰ Ordner Nr. 3, Thormann, Aktenstück 4.

¹⁰¹ Ordner Nr. 3, Gregori Al-Barafi, Aktenstück 2 Ziff. 28, 29.

("servizi"), bezüglich deren sie sich selber angeblich als "Mamma" ihrer "Ragazzi" bezeichnet.¹⁰²

2. Statt auf derlei Klagen hin *umgehend* mit der *beschuldigten* (Richter-)Person *Kontakt* aufzunehmen, sie mit den erhobenen *Vorwürfen zu konfrontieren* und den *Konflikt*, nach *Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen, nötigenfalls* unter Beizug von – je nach Situation – Ombudspersonen, Abteilungspräsident, Gerichtspräsidium oder Verwaltungskommission, *aus der Welt zu schaffen*, was – ausser bei Bagatellen – mit einer *Aktennotiz im Personaldossier zu dokumentieren* wäre, **bleiben die diffusen Beschuldigungen**, wegen fehlender Einleitung solcher Schritte durch die Generalsekretärin, **während Monaten bis Jahren ungeklärt im Raum stehen – zum Schaden aller davon persönlich Betroffenen und der Institution.**

(86) Beispiele dafür sind die Fälle der beiden Gerichtsschreiberinnen im Frühjahr/Sommer 2018, welche die Generalsekretärin, statt im soeben dargelegten Sinne anzugehen, *in verfehelter Weise*¹⁰³ zum Anlass nahm, mit E-Mail vom 28. August 2018 allen weiblichen Angestellten des Bundesstraferichts mitzuteilen, sie habe "ricevuto reclamazioni in merito ad osservazione fatte oralmente, molto pesanti, che rasentano la molestia", weshalb sie das Merkblatt des Eidg. Personalamtes über die Vorbeugung und Behandlung *sexueller Belästigungen ("molestie sessuali")* übermittle¹⁰⁴. Das hatte zur Folge, dass alle Richter, Gerichtsschreiber und männlichen Angestellten unter den Generalverdacht sexueller Belästigungen gerieten. Unter Verschluss gehalten hat die Generalsekretärin die (erst im Januar 2020 allgemein bekannt gewordene) E-Mail einer dritten Gerichtsschreiberin an sie vom 19. September 2018 betreffend "alcuni eventi delle scorse settimane, che mi hanno creato un certo disagio".¹⁰⁵ **Gregori Al-Barafi** gab zwar an der Befragung an, sie habe diese E-Mail an das damalige Präsidium weitergeleitet¹⁰⁶. Dabei konnte sie es aber nicht bewenden lassen, da sie wusste, dass es dem Bundesgericht an der Aufsichtssitzung vom 5. Oktober 2018 darum gegangen war, die gegen Bundesstrafrichter Stupf (und allenfalls gegen weitere Personen) erhobenen Beschuldigungen *restlos* zu klären. Auch, wie vom Bundesgericht am 5. Oktober 2018 gewünscht, hat die Generalsekretärin beim damaligen Präsidium nicht darauf insistiert, dass *die Lösung der zwei ersten Fälle (nur diese waren der Aufsichtsbehörde damals bekannt) gerichtsintern adäquat kommuniziert werden sollte*. Dazu hatte die kurz vorher, am 28. September 2018, gerichtsintern erlassene Präsidialmitteilung deshalb nicht genügt, weil sie abschliessend die nebulösen Formulierungen enthielt: "Cependant, au vu de la rupture du lien de confiance, la Commission administrative s'est vue obligée de placer *trois* personnes sous son autorité hiérarchique jusqu'à la fin de l'année. Enfin, la Commission administrative évaluera sous quelle forme et à quel moment il

¹⁰² Ordner Nr. 3, Frei, Aktenstück Ziff. 18.

¹⁰³ Ergebnisprotokoll der Aufsichtssitzung Bundesgericht/Bundesstrafgericht in Bellinzona vom 5. Oktober 2018 S. 4 Ziff. 6.3 zweites Alinea, in Ordner Nr. 4 Aktenstück 20.

¹⁰⁴ Ordner Nr. 6 Aktenstück 2.

¹⁰⁵ Ordner Nr. 6 Aktenstück 19.

¹⁰⁶ Ordner Nr. 3, Gregori Al-Barafi, Aktenstück 2 Ziff. 18.

conviendra de mettre en oeuvre une sensibilisation générale à la *thématique du harcèlement*."¹⁰⁷ Damit blieb der Ruch, es gebe eben doch sexuelle Belästigung am Bundesstrafgericht, im Raum stehen. Zu seiner Beseitigung ist es nie gekommen, was die *Führungsschwäche des damaligen Präsidiums* zeigt. Selbst an der Einvernahme vom 17. Februar 2020 bleibt die Generalsekretärin bei ihrer *Strategie der Verschleierung*. Befragt, ob sich noch *weitere* Mitarbeitende als die *drei* Gerichtsschreiberinnen vom Frühjahr/Sommer 2018 bei ihr beklagt hätten, bejaht sie, will deren Namen aber aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht nennen und verweist auf Ombudsmann Garré¹⁰⁸, dessen Bericht allerdings weder Mobbing noch Diskriminierung - zulasten der Italienischsprachigen oder sonst - ausweist¹⁰⁹.

(87) Insgesamt gibt es, auch unter Berücksichtigung der Berichte der Personal- und des Finanzverantwortlichen¹¹⁰, keine genügenden Hinweise für ein durch deutsch- oder französischsprachige RichterInnen betriebenes Mobbing gegen italophone Gerichtsschreibende und Angestellte des Bundesstrafgerichts. Die Zuweisung oder Nichtzuweisung einer Gerichtsschreiberin an eine Kammer, die Verpflichtung zu vorübergehender, punktueller Aushilfe; die von der Verwaltungskommission nicht ohne weiteres, sondern erst nach Abklärung der Verhältnisse befristet, dann zeitlich unbeschränkt bewilligte Pensenerhöhung; die Ersetzung einer Ende 2019 ausgeschiedenen italienischsprachigen Gerichtsschreiberin per 1. Februar 2020 und nicht schon auf Jahresbeginn; die Nichtbewilligung eines sechsmonatigen unbezahlten Urlaubes zwecks Absolvierung eines Lehrgangs im Ausland im Gegensatz zu anders gelagerten Fällen – das sind samt und sonders normale administrative Vorgänge im Schosse eines Gerichts, in denen nicht Mobbing oder Diskriminierung von Tessinern und Tessinerinnen erblickt werden können.

(88) Als bewiesen anzunehmen ist demgegenüber, dass sich einige Bundesstrafrichter (z.B. **Stupf**, der öfters durch eine zu direkte, hemdsärmelig anmutende, das (weibliche) Gegenüber natürlicherweise einschüchternde Art aufgefallen ist) sich bei Meinungsverschiedenheiten mit Untergebenen *in Stil und Tonlage vergreifen* und insbesondere die *kulturellen Eigenheiten der Tessiner und Tessinerinnen*, wie besonders die *Beachtung nobler Umgangsformen, Respekt, Höflichkeit, menschliches Verständnis, nicht immer in genügender Weise hochhalten*. Die (sprachlichen) Mehrheiten müssen diesbezüglich gegenüber der Minderheit, hier den Menschen italienischer Muttersprache, stets etwas mehr tun und ihnen einen Schritt entgegenkommen. Das ist eine Grundanforderung föderalen Staatsverständnisses und praktischen Zusammenlebens im Bundesstaat.¹¹¹

¹⁰⁷ Ordner Nr. 6 Aktenstück 28 S. 2 Ziff. 3.

¹⁰⁸ Ordner Nr. 3, Gregori Al-Barafi, Aktenstück 2

¹⁰⁹ Vgl. N 51 hievor.

¹¹⁰ Ordner Nr. 4 Aktenstücke 7,8.

¹¹¹ Das Bundesgericht hat im Laufe der Untersuchung auch viele Hinweise auf fehlende Kollegialität unter den Bundesstrafrichtern und Bundesstrafrichterinnen erhalten, z.B. durch die E-Mail von Bundesstrafrichterin Nathalie Zufferey vom 3. April 2020, Ordner Nr. 4 Aktenstück 24.

(89) Generalsekretärin **Gregori Al-Barafi** behandelt, wie dargelegt (N 85 hievor), an sie als Vorsteherin der Gerichtsverwaltung herangetragene Konflikte mit Vorwürfen aus dem Personal, die auf Mobbing, Diskriminierung oder Schlechtbehandlung usw. abzielen, seit Jahren **nicht lege artis**. Dazu treten **schwerwiegende Probleme auf Richterstufe**. Es ist eine Tatsache, dass sie mit mindestens zwei Bundesstrafrichtern, **Stupf** und **Bacher**, seit Jahren in einem schlechten oder zumindest gespannten Verhältnis steht. Bezüglich Bundesstrafrichter Stupf gab sie an der Befragung vom 17. Februar 2020 zwar an, es habe sich deutlich gebessert; sie würden seit längerem miteinander professionell verkehren, z.B. bei Medienmitteilungen.¹¹² **Stupf** sieht das anders; er hat "Angst" vor ihr, "wenn ich etwas tue, das ihr nicht gefallen könnte"; es fehle ihm jedes Vertrauen ihr gegenüber, was besonders bei neu eingestellten Gerichtsschreibern zum Problem werden könne, wenn sich diese nicht bewähren.¹¹³ **Bacher** gab an seiner Befragung vom 5. März 2020 Beispiele aggressiven und manipulatorischen Verhaltens der Generalsekretärin ihm gegenüber, so als er sich seinerzeit als Vizepräsident und Mitglied der Verwaltungskommission erlaubt hatte, direkt Kontakt mit dem Chef Informatik aufzunehmen oder als er zwei Tage vor Rückkehr aus seinen Ferien von der Generalsekretärin ohne vorausgegangene Besprechung per E-Mail die Mitteilung erhielt, er müsse sein Büro wechseln.¹¹⁴

(90) Demgegenüber ist festzuhalten: Ein *Generalsekretär*, eine *Generalsekretärin* hat *per definitionem* mit *jedem* Richter und *jeder* Richterin auszukommen, ungeachtet wie unterschiedlich Sympathie und Antipathie verteilt sind. Schafft der Stabschef, die Stabschefin das *über Jahre hinweg nicht*, so ist er, so ist sie *fehl am Platz*.

(91) Das von Bundesstrafrichter Keller im Herbst 2018 (wegen einer umstrittenen Verbalinjurie) durchgeführte Disziplinarverfahren wurde zwar zufolge sinngemässer Anwendung der Maxime *in dubio pro reo* eingestellt ("Schlussbericht vom 15. November 2018 betreffend Disziplinaruntersuchung gegen **Mascia Gregori Al-Barafi**, Generalsekretärin Bundesstrafgericht", S. 9 Ziff. 4.2 in Verbindung mit S. 16 Ziff. 5.8¹¹⁵; "Decisione della Commissione amministrativa dell'11 dicembre 2018", S. 11 Ziff. 1.: L'inchiesta disciplinare nei confronti della Segretaria generale Mascia Gregori Al-Barafi é abbandonata."¹¹⁶ Das Verfahren zeigt aber klar auf, dass sich die Generalsekretärin in Überschreitung ihrer Kompetenzen in reine Abteilungsfragen einmischt, wenn sie z.B. dagegen opponiert, dass ein bestimmter Richter am Vorstellungsgespräch mit einem Gerichtsschreiberkandidaten teilnimmt.¹¹⁷ Teilt man ihre Meinung nicht, reagiert sie immer noch sehr emotional und aggressiv, bisweilen unter Verwendung von Kraftausdrücken, was verschiedene Auskunftspersonen unabhängig

¹¹² Ordner Nr. 3, Gregori Al-Barafi, Aktenstück 2.

¹¹³ Ordner Nr. 3, Stupf, Aktenstück 2 Ziff. 28.

¹¹⁴ Ordner Nr. 3, Bacher, Aktenstück 5

¹¹⁵ Ordner Nr. 4 Aktenstück 21.

¹¹⁶ Ordner Nr. 4 Aktenstück 19.

¹¹⁷ Es ging am 26. Juni 2018 im bezüglich Verbalinjurien umstrittenen Gespräch zwischen Bundesstrafrichter Stupf und Generalsekretärin Gregori Al-Barafi just um die Frage, ob Bundesstrafrichter Bacher an bevorstehenden Bewerbungsgesprächen teilnimmt, vgl. Ordner Nr. 4 Aktenstück 21 S. 11 f. Ziff. 5.3.

voneinander angaben.¹¹⁸ Weder ein in früheren Jahren durchgeführtes Coaching, welches im Sande verlaufen ist,¹¹⁹ noch die vom Bundesgericht im Herbst 2018 geforderte Supervision (Bericht der Psychologin Z._____ vom November 2019)¹²⁰ haben am Verhalten der Generalsekretärin etwas geändert.

(92) Bei *gesamthafter Betrachtungsweise* und *nach allen im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen* ist *festzustellen*, dass Gregori Al-Barafi ihrer Funktion als Generalsekretärin des Bundesstrafgerichts *nicht (mehr) gewachsen* ist. Am Bundesgericht wäre eine Generalsekretärin, ein Generalsekretär ihres Schlages undenkbar. *Um dem Bundesstrafgericht innert nützlicher Frist einen Neuanfang zu ermöglichen, wird dem Plenum empfohlen, das Arbeitsverhältnis mit ihr zu beenden.* Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Generalsekretärin in den an sie herangetragenen Konfliktfällen wie in N 85 Ziff. 2 dargelegt vorzugehen, was von der Verwaltungskommission zu kontrollieren ist.

IX. Nichtwiederwahl von Tessiner Richtern als Kammerpräsidenten/in

(93) Bundesstrafrichterin **Solcà** und Bundesstrafrichter **Bomio-Giovanascini** sehen ihre Nichtwiederwahl als Kammerpräsident/in als Akt von Mobbing¹²¹ bzw. Diskriminierung der italophonen Minderheit des Landes.

(94) In beiden Fällen finden sich *nicht die geringsten Anhaltspunkte* für diesen Vorwurf.

(95) Von dieser *klaren Unbegründetheit des Diskriminierungsvorwurfes* abgesehen, sind die beiden Fälle *grundverschieden* und daher *auseinanderzuhalten*.

- 1.- Die Nichtwiederwahl von Bundesstrafrichterin **Solcà** als Präsidentin der Berufungskammer 2020/21, welche von den zwei anderen KollegInnen ihrer Abteilung, Bundesstrafrichter Thormann und Bundesstrafrichterin Blum, dafür *nicht* vorgeschlagen wurde, ist, *nach übereinstimmender Aussage aller Befragten deutscher und französischer Sprache*, die Konsequenz davon, dass es ihr 2019 nicht gelungen ist, die Berufungskammer zu einer funktionierenden Einheit zusammenzuschweissen. Die Richtigkeit dieser Einschätzung wird durch eine ganze Reihe *objektiv feststellbarer, nachgewiesener Gesichtspunkte* bestätigt, von denen die wichtigsten sind:

¹¹⁸ Ordner Nr. 3, Frei, Aktenstück 2 Ziff. 19; Bacher, Aktenstück 7 Ziff. 20; Stupf, Beilage 6 betreffend Auseinandersetzung am 20. August 2018.

¹¹⁹ Ordner Nr. 3, Frei, Aktenstück 2 Ziff. 19.

¹²⁰ Ordner Nr. 4 Aktenstück 22.

¹²¹ Dazu NN 79 ff. hievor.

a) das *Fehlen* von **alle Beteiligten** (ordentliche Richter, insbesondere die Vizepräsidentin, nebenamtliche Richter und Richterinnen, Gerichtsschreibende und Kanzleimitarbeitende) *miteinbeziehende Kammersitzungen*.¹²² Hierin liegt eine völlig unverständliche Unterlassung, die durch nichts gerechtfertigt war. Diese fehlende *Integration* der vom Aufbau der Berufungskammer betroffenen und zu aktiver Mitarbeit aufgerufenen Angestellten hat gerade zu den u.a. von Generalsekretärin Gregori Al-Barafi beklagten Loyalitätsproblemen geführt, unter denen die Mitarbeitenden bei spannungsgeladenen Auftritten von Bundesstrafrichterin Blum z.B. am 17. April 2019 in der Abteilungskanzlei und, begleitet von einem Gerichtsschreiber, am 22. Mai 2019 verständlicherweise litten;¹²³

b) der *Nichteinbezug der Vizepräsidentin Blum* in den Aufbau der neu geschaffenen Kammer und in den am 3. Januar 2019, mit allen sich neu stellenden Fragen, konkret beginnenden Abteilungsaltag. Auch das wiegt schwer. Es ist in jedem Gericht auf Bundesebene, wo die PräsidentInnen *primi vel primae inter pares* sind, die natürlichste Sache von der Welt und ein absolutes Gebot, "den oder die Vize" miteinzubeziehen, was übrigens der Bundesgerichtspräsident an der Inaugurationsfeier der Berufungskammer vom 18. Januar 2019 in Beider Anwesenheit ausdrücklich angemahnt hatte.¹²⁴ Die Meinung von Bundesstrafrichterin Solcà, sie sei dafür als Kammerpräsidentin allein zuständig gewesen, weshalb sie mit dem von ihr im Alleingang erarbeiteten Leitfaden ihren Pflichten genügt habe, findet in den eingangs dieses Berichts dargelegten Grundlagen über die Organisation des Bundesstrafgerichts und insbesondere die Kammerpräsidien keine Stütze.

c) der *Nichteinbezug der nebenamtlichen Richter*, was umso schwerer wiegt, als die Berufungskammer nach der gesetzgeberischen Konzeption von vornherein *nur mit deren Hilfe und Einsetzung funktionieren konnte und kann*. Befragt, warum sie die Eingabe der nebenamtlichen Richter und Richterinnen vom 23. April 2019 der von ihr präsidierten Berufungskammer nie beantwortet hatte, antwortete Bundesstrafrichterin **Solcà**, sie habe von einer schriftlichen Beantwortung abgesehen, weil sie diesen Brief "tendenziosa" gefunden habe.¹²⁵ Davon kann in Anbetracht des absolut sachlichen Gehalts jener von acht verschiedenen Personen unterzeichneten, im Ton sehr höflichen Eingabe¹²⁶ nicht die Rede sein;

¹²² Nach Lage der Akten hat 2019 die erste Abteilungssitzung der Berufungskammer, seit dem 1. Januar im Amt, überhaupt erst am 4. April 2019 stattgefunden, die zweite eine Woche später (11. April 2019), als die nebenamtlichen RichterInnen an jenem Tag zu einer von der Verwaltungskommission organisierten Juris-Schulung eingeladen worden waren. Die nebenamtlichen Richter und Richterinnen zeigten sich in ihrem Schreiben an die Kammerpräsidentin vom 23. April 2019 über den Verlauf dieser Sitzung sehr unbefriedigt (vgl. Ordner 2, Aktenstücke 7, 14, 15).

¹²³ Ordner Nr. 3, Gregori Al-Barafi, Aktenstücke 3.1-3.3.

¹²⁴ Ordner Nr. 4, Aktenstück 15 Beilage 1 Ziff. III in fine: "Und zusätzlich fällt Ihnen, Frau Präsidentin und Frau Vizepräsidentin, jetzt die besonders wichtige Aufgabe zu, die Berufungskammer zu organisieren, sie zu einem funktionierenden Spruchkörper zu machen."

¹²⁵ Ordner Nr. 1, Aktenstück 3 Ziff. 31.

¹²⁶ Ordner Nr. 2, Aktenstück 15.

d) die konsequente Weigerung, zu einer **von der Verwaltungskommission oder den damaligen Präsidenten** (Bundesstrafrichter Ponti bis Ende März 2019; Bundesstrafrichter Blättler von April bis Dezember 2019) **moderierten Aussprache** in der Berufungskammer Hand zu bieten. "Entscheidend waren ihre Defizite in Sachen Kommunikation und Führung. Die Kommunikationsdefizite von Richterin Solcà habe ich selber – und zwar doppelt – erleben müssen: Einerseits durch die E-Mails, die man nicht schreibt, wenn man eine Abteilung führt, andererseits durch die Kommunikationsverweigerung, die ich in einer solchen Form noch nie angetroffen habe (erfolglose Versuche, eine Aussprache zwischen Frau Solcà und Frau Blum unter meiner Leitung nach zu definierenden Regeln herbeizuführen)." ¹²⁷ Die Nichtwiederwahl von Richterin Solcà als Präsidentin der Berufungskammer "... war die einzige Möglichkeit, die Berufungskammer zu retten." ¹²⁸ Entsprechend fiel der Entscheid für Bundesstrafrichter Thormann und gegen Bundesstrafrichter Solcà im Plenum vom 24. August 2019 mit grosser Mehrheit. ¹²⁹

Damit stellt sich die Frage, ob mit Blick auf Artikel 49 StBOG (Amtsenthebung) oder auf die 2021 stattfindende allgemeine Wiederwahl (Art. 48 Abs. 1 StBOG) hin eine Meldung an die Gerichtskommission zu erstatten ist. Bundesstrafrichter **Solcà** hat nach dem Gesagten ihren Pflichten als Präsidentin der Berufungskammer 2019 eindeutig nicht genügt. Doch liegt darin ein abgeschlossener Sachverhalt, der sich so nicht mehr ereignen kann, weshalb eine Amtsenthebung allein aus diesem Grunde unverhältnismässig wäre. Was andererseits eine Nichtwiederwahl im Jahre 2021 anbelangt, wird das Bundesgericht nicht zögern, der Gerichtskommission entsprechend Meldung zu machen, falls Bundesstrafrichter Solcà nicht endlich begreift, dass sie als Richterin in der Berufungskammer *in ein Kollegium eingebunden* ist, was ein *Mindestmass an Sozialkompetenz bezüglich kommunikativer Anforderungen im Gerichtsalltag* voraussetzt (Ansprech- und Erreichbarkeit, Einhalten von Sitzungsdaten, rechtzeitige Abmeldung etc.). Nach Aussage des neuen Kammerpräsidenten geht es nun mit ihr einigermassen, wobei die Zusammenarbeit immer noch schwierig sei. ¹³⁰ Das Bundesgericht wird an der Aufsichtssitzung vom 21. September 2020 diesen Punkt im Detail prüfen. Sodann wird das Bundesstrafgericht eingeladen, im Jahresbericht 2020 speziell über die Entwicklung der Zusammenarbeit in der Berufungskammer zu berichten.

- 2.- Die Nichtwiederwahl von Bundesstrafrichter **Bomio-Giovanascini** als Präsident der Beschwerdekammer 2020/21 war im Gegensatz zur Nichtwiederwahl Solcà, wo sich die fehlende Bestätigung seit Monaten abzeichnete, eine grosse Überraschung, war er ja von seiner Abteilung (wenn auch nur mehrheitlich mit vier gegen zwei Stimmen) und auch von der damals ausschliesslich deutschsprachigen, der SVP angehörigen dreiköpfigen Verwaltungskommission (Blättler, Frei, Blum) zur Wiederwahl als Präsident der Beschwerde-

¹²⁷ Ordner Nr. 3, Blättler, Aktenstück 2 Ziff. 30.

¹²⁸ Ordner Nr. 3, Thormann, Aktenstück 2 Ziff. 26.

¹²⁹ Ordner Nr. 5, Factsheet zu "Nichtwiederwahl von Tessiner Richter/in als Kammerpräsident/in"

¹³⁰ Ordner Nr. 3, Thormann, Aktenstück 2 Ziff. 32.

kammer vorgeschlagen worden. Allerdings wurde seine Art präsidentaler Führung in der Kammer von einer Minderheit kritisiert. Entscheidend für die – sehr knappe – Nichtbestätigung im Plenum dürfte seine unter allen Titeln (Amtsgeheimnis, Neutralität, Verbot des Berichtens, richterliche Zurückhaltung usw.) unzulässige informelle Démarche betreffs Bundesanwalt Lauber während hängigem Gerichtsverfahren beim damaligen Ständerat Claude Janiak auf dem SP-Fraktionsausflug vom 12. Juni 2019 gewesen sein, was einzelne Bundesstrafrichter denn auch offen deklarierten. Jedenfalls hat seine Nichtwahl als Kammerpräsident 2020/21 mit Tessin und Italophonie nicht das Geringste zu tun, und zwar umso weniger, als ihm mit Bundesstrafrichter Roy Garré ein waschechter Tessiner auf den Präsidentenstuhl nachfolgte.

E Massnahmen

Nr. 1

(96) Die Verwaltungskommission des Bundesstrafgerichts wird eingeladen, im Falle von Verhinderung oder Ausstand eines Mitglieds Art. 4 Abs. 2 BStGerOR anzuwenden.

Nr. 2

(97) Das Plenum des Bundesstrafgerichts wird eingeladen, Pensenanpassungen während der Amtsdauer (Art. 46 Abs. 2 StBOG) nur *ex nunc et pro futuro* zu bewilligen.

Nr. 3

(98) Das Präsidium der Strafkammer und (subsidiär) die Verwaltungskommission des Bundesstrafgerichts werden eingeladen, die Arbeitsweise der französischsprachigen Mitglieder der Strafkammer zu überprüfen und dem Bundesgericht dazu bis zur Aufsichtssitzung vom 21. September 2020 Bericht zu erstatten.

Nr. 4

(99) Die Verwaltungskommission des Bundesstrafergerichts wird eingeladen, die Vergütung von Spesen im Zusammenhang mit der *Teilnahme der Richter und Richterinnen an politischen Anlässen* (Fraktionsausflug im Sommer und dem Weihnachtsessen) sowie im Zusammenhang mit *Kursen zur Vorbereitung auf den Ruhestand* zu beenden.

Nr. 5

(100) Den Richtern und Richterinnen des Bundesstrafergerichts wird nahegelegt, wenn sie ein Liebesverhältnis mit einer/m Angestellten des Gerichts eingehen, dieses frühzeitig der Verwaltungskommission zu kommunizieren, damit diese im Innern des Gerichts darüber Transparenz herstellen kann.

Nr. 6

(101) Die Richter und Richterinnen des Bundesstrafergerichts werden ersucht, sowohl ihre Kollegen und Kolleginnen als auch ihre Untergebenen aus Gerichtsschreiberschaft, Kanzleien und Diensten in allen Situationen mit Anstand, Höflichkeit und Respekt zu behandeln.

Nr. 7

(102) Das Plenum des Bundesstrafergerichts wird eingeladen, das Arbeitsverhältnis mit der Generalsekretärin zu beenden.

Nr. 8

(103) Das Bundesgericht behält sich bezüglich Bundesstrafrichterin Claudia Solcà eine Meldung an die Gerichtskommission hinsichtlich der Wiederwahlen 2021 vor.